

Protokoll



Gremien	Rat Stadt Vechta	-öffentlicher Teil-
Sitzung am	Montag, 08.02.2021	
Sitzungsort	per Videokonferenz gem. § 182 NKomVG	
Sitzungsbeginn	18:00 Uhr	
Sitzungsende	22:11 Uhr	

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den nachfolgenden Beschlüssen.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Ratsvorsitzender : gez. Kläne

Bürgermeister : gez. Kater

Protokollführerin : gez. Ruhr

Teilnehmerverzeichnis

Name, Vorname	Funktion Bemerkung
---------------	-----------------------

Stimmberechtigt:

Kater, Kristian	Bürgermeister
Kläne, Josef	Ratsvorsitzender
Asbrede, Maik	
Bocklage, Otto	wg. technischer Probleme keine Teilnahme möglich
Bröker, Jana	
Dalinghaus, Claus	
Droste, Niklas	
Elberfeld, Matthias	
Frilling, Thomas	
Göhner, Simone	
Höffmann, Martin	
Hölzen, Frank	
Dr. Kiene-Schockemöhle, Christa	
Dr. Koch, Hartmut	
Krümpelbeck, Norbert	
Leßel, Rüdiger	
Lübbe, Paul	
Niehaus, Franz-Josef	
Nyhuis, Günter J.	
Preuß, Frauke	
Ramnitz, Sebastian	
Schaffhausen, Sam	
Schmedes, Florian	
Schmiegelt, Klemens	

Schulz, Harald	ab TOP 8
Schwarting, Bernhard	
Siefert, Alexander	
Dr. Siemer, Stephan	
Sieveke, Stephan	wg. technischer Probleme Teilnahme ab TOP 10
Sommer, Anja	
Teuber, Karl-Heinz	
Vatterodt, Ulrich	
Zumbrägel, Hans-Joachim	

Nicht stimmberechtigt:

Sollmann, Sandra	Erste Stadträtin
------------------	------------------

Von der Verwaltung:

Middelbeck, Guido	
Scharf, Christel	
Bothe, Karl-Heinz	
Kampers, Benjamin	bis TOP 14
Ruhr, Juanita	
Gröne, Uta	

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung,
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit,
Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 09.11.2020
-Öffentlicher Teil-
3. Genehmigung des Protokolls über die Beschlussfassungen des Rates der Stadt Vechta im Umlaufverfahren nach § 182 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG vom 21.12.2020
4. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
5. Verzichtserklärung des Ratsmitglieds Jürgen Büssing nach § 52 Abs. 1 NKomVG;
Feststellungsbeschluss nach § 52 Abs. 2 NKomVG
6. Bericht und Feststellung des Wahlleiters (Bürgermeister) nach § 44 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) bezüglich des Sitzübergangs auf Herrn Harald Schulz
7. Pflichtenbelehrung (§ 43 NKomVG) und förmliche Verpflichtung (§ 60 NKomVG) des Herrn Harald Schulz
8. Benennung der Mitglieder der Ratsausschüsse und Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie deren Feststellung
9. Antrag der AfD-Fraktion vom 23.11.2020 gemäß § 56 NKomVG;
Umgestaltung städtischer versiegelter Flächen zur besseren und direkten Versickerung von Niederschlagswasser
10. Antrag der AfD-Fraktion vom 23.11.2020 gemäß § 56 NKomVG;
Förderung der heimischen Wirtschaft durch verstärkte Verbreitung der Moin Vechta-Karte
11. Antrag der VCD-Fraktion vom 13.01.2021 gemäß § 56 NKomVG;
Thematik des Einmündungsbereichs Telbraker Straße zur Oyther Straße
12. Antrag der Ratsgruppe SPD/WfV vom 18.01.2021 gemäß § 10 der Geschäftsordnung:
Einführung eines Programms "Nette-Toilette" für ein größeres Angebot von öffentlichen Toiletten im innerstädtischen Bereich
13. Antrag der VCD-Fraktion vom 18.01.2021 gemäß § 10 der Geschäftsordnung;
Auftrag an das RPA zur Prüfung der Vergaben in 2020
14. 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Parkhaus am Bahnhof;
Erhebung einer Pauschale für die Nutzung der E-Ladesäulen
15. Bebauungsplan Nr. 18AL „Gewerbegebiet Schürenstätte“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;
Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
16. 98. Flächennutzungsplanänderung „Deindrup – Zum Borgfeld/ Am Wiehbusch“;
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

17. Bebauungsplan Nr. 58L „Deindrup – Zum Borgfeld/ Am Wiehbusch“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung;
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
18. Einrichtung einer landesbedeutsamen Buslinie Vechta - Cloppenburg (über Langförden)
19. Auswirkungen der Erkrankung „Covid-19“,
Erlass der Elternbeiträge während der Kita-Schließung in 2021
20. Neufassung und Verlängerung der „Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch kreisangehörige Städte und Gemeinden im Landkreis Vechta“
21. Abberufung einer Gleichstellungsbeauftragten
22. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen / Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020
23. Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2020
24. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

TOP 1

Eröffnung der Sitzung,

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit,

Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Ratsvorsitzender Kläne eröffnete um 18.00 Uhr die Sitzung des Rates der Stadt Vechta. Er begrüßte alle Ratsmitglieder, die Mitarbeiter der Verwaltung sowie die Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass mit Einladung vom 29.01.2021 sowie mit Änderung der Tagesordnung vom 03.02.2021 (Versand am 04.02.2021) ordnungsgemäß geladen wurde und der Rat beschlussfähig sei.

Zur Änderung der Tagesordnung und Ergänzung des Tagesordnungspunktes (TOP) 13 „Antrag der VCD-Fraktion“ erteilte er Bürgermeister Kater das Wort.

Bürgermeister Kater informierte, dass es sich bei dem Antrag der VCD-Fraktion vom 13.12.2020 um einen Dringlichkeitsantrag gehandelt habe, der vor Eintritt in die Tagesordnung der Ratssitzung am 14.12. hätte eingebracht werden müssen. Da die Sitzung ausgefallen sei, sei dieser Antrag gegenstandslos geworden. Um der VCD-Fraktion entgegenzukommen und die Angelegenheit –entsprechend des ursprünglichen Antrags- möglichst zeitnah zu behandeln, sei dieser für die Sitzung des Verwaltungsausschusses (VA) am 26.01.2021 vorgesehen worden.

Im VA sei erläutert worden, dass der VA lt. NKomVG und Rechnungsprüfungsordnung (RPO) originär das Recht habe, dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) entsprechende Prüfaufträge zu erteilen. In der Diskussion zu diesem TOP sei deutlich geworden, dass das RPA in das Vergabeverfahren bereits involviert sei und seine rechtlich begründete Aufgabe wahrnehme. Der VA habe in dieser Sitzung den Antrag der VCD-Fraktion vom 18.01.2021 auf abschließende Beschlussfassung dieser Angelegenheit im Rat mehrheitlich abgelehnt. Einstimmig sei der Beschluss gefasst worden, dass das RPA beauftragt werde, alle Vergabeverfahren aus dem Jahr 2020 bewertend zu prüfen und dem Rat darüber zu berichten. Dieser Beschluss sei,

auch nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht, rechtmäßig durch das originär zuständige Organ gefasst worden und damit gültig.

Ratsherrn Dalinghaus sei durch die Kommunalaufsicht bestätigt worden, dass er das Minderheitenrecht auf Behandlung seines Antrags zur Tagesordnung wahrnehmen können müsse, unabhängig von Zuständigkeit und Inhalt der Anträge. Dem werde mit der Aufnahme des Tagesordnungspunktes in die heutige Sitzung begegnet.

Laut Kommentierungen Thiele, Ipsen und Blum habe der Antragsteller keinen Anspruch auf sachliche, also inhaltliche Befassung. Der Antrag könne also eingebracht und kurz begründet werden. Anschließend sei über die Verweisung zu beschließen.

Ratsvorsitzender Kläne machte deutlich, dass diese Ausführungen eine Begründung zur nachträglichen Aufnahme des Tagesordnungspunktes seien. Eine Beratung und Beschlussfassung erfolge unter TOP 13.

Ratsherr Dalinghaus dankte Ratsherrn Dr. Koch, im VA als Einziger für die Behandlung der Genehmigung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im öffentlichen Teil gestimmt zu haben. Im nichtöffentlichen Teil gefasste Beschlüsse seien lt. Kommentar Thiele nichtig. Er plädiere darüber hinaus für einen öffentlichen Diskurs der Vergabepaxis und für Transparenz. Seiner Auffassung nach sei die Aufnahme des Tagesordnungspunktes in den nichtöffentlichen Teil ein Versuch gewesen, diesen öffentlichen Diskurs zu verhindern. Er stimme daher namentlich gegen die Tagesordnung.

Ratsvorsitzender Kläne bat um Beratung der Angelegenheiten zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten.

Zur Verschiebung der Genehmigung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in den öffentlichen Teil wies er ergänzend darauf hin, dass, sofern es zu dem Tagesordnungspunkt inhaltlich Beratungsbedarf hinsichtlich der Person oder konkreter Vertragsinhalte gebe, vorher die Nichtöffentlichkeit herzustellen sei. Der Beschluss sei jedoch im öffentlichen Teil der Sitzung zu fassen.

Ferner habe die VCD-Fraktion einen Änderungsantrag zur Tagesordnung gestellt. Danach solle der Antrag der VCD-Fraktion zur Haushaltsplanberatung (aktuell TOP 14) zusammen mit TOP 24 (Haushalt 2021) behandelt werden. Diesen Änderungsantrag hätten alle Ratsmitglieder mit E-Mail vom heutigen Tage erhalten. Gegen diese Änderung wurden keine Bedenken erhoben.

Ratsvorsitzender Kläne stellte alsdann die Tagesordnung mit den Änderungen fest.

Aufgrund der Durchführung der Sitzung als Videokonferenz bat er vorab um Verständnis, sofern die Reihenfolge der Wortmeldungen wegen der zahlreichen Teilnehmer nicht in jedem Fall eingehalten werden könne. Sofern er eine Meldung übersehen haben sollte, gebe es immer auch die Möglichkeit, ihn über den Chat darauf hinzuweisen. Abstimmungen erfolgten offen durch Handheben. Hier bat er um deutliche Handzeichen. Darüber hinaus schlug er vor, der Einfachheit halber bei der Abstimmung mit der Abfrage der Nein-Stimmen und Enthaltungen zu beginnen. Ratsmitglieder, denen nicht das Wort erteilt worden sei, mögen bitte ihr Mikrofon ausschalten. Die Kamera müsse ferner eingeschaltet sein, damit eine eindeutige Identifikation der Teilnehmer möglich sei.

Er wies weiter darauf hin, dass, um in digitalen Sitzungen rechtssichere Beschlüsse zu fassen, die Möglichkeit bestehe, Beschlüsse per Umlaufverfahren nachzuholen. Sofern also zu einem TOP keine eindeutigen Mehrheiten erreicht werden könnten, könne ggf. auf dieses Verfahren zurückgegriffen werden.

Abschließend erinnerte er an die in der Geschäftsordnung vorgenommene Soll-Vorschrift, dass Sitzungen nicht länger als 3 Stunden dauern sollten und bat alle Beteiligten, sich in ihren Beiträgen kurz zu fassen.

TOP 2

**Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 09.11.2020
-Öffentlicher Teil-**

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Das o.a. Protokoll wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 29
	Nein-Stimmen	: 1

Ratsherr Dalinghaus stimmte mit Nein.

TOP 3

Genehmigung des Protokolls über die Beschlussfassungen des Rates der Stadt Vechta im Umlaufverfahren nach § 182 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG vom 21.12.2020

Ratsherr Dalinghaus teilte mit, dass er im Umlaufverfahren gegen alle Beschlüsse gestimmt habe, nicht aber bei der jeweiligen Vorberatung dieser Punkte im Fachausschuss und im VA. Damit habe er gegen die Form der nichtöffentlichen Beschlussfassung stimmen wollen. U.a. hätte er gerne dem Bürger persönlich die Ursachen für die Erhöhung der Beiträge und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt erläutert.

Bürgermeister Kater informierte, dass aus Quarantänegründen und vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens entschieden worden sei, die Ratssitzung am 14.12.2020 ausfallen zu lassen. Dem Umlaufverfahren hätten alle Mitglieder zugestimmt. Generell sei auch ihm daran gelegen, Beschlüsse öffentlich zu fassen, soweit die aktuelle Situation es zulasse. Er nehme den Hinweis zur Kenntnis.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 29
	Enthaltung	: 1

TOP 4

Bericht des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses1. Sachstand Corona-Pandemie

Bürgermeister Kater dankte allen Bürgern, dass diese sich an die Vorschriften im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hielten. Die Impfterminvergabe sei zunächst sehr chaotisch verlaufen. Ab dem 09.02. würde in allen Pflegeheimen nun die zweite Impfung durchgeführt. Auch in Krankenhäusern werde die Impfung starten, so dass es nun gut vorangehe. Das Impfzentrum in Lohne sei in der Lage bei maximaler Belastung insgesamt 5 Impfstraßen aufzubauen.

2. Antrag der VCD-Fraktion vom 05.11.2020 nach § 56 NKomVG;

Bürgerbefragung zur „Rückverlegung des Wochenmarktes auf den Neuen Markt“

Der vorgenannte Antrag sei in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 24.11.20 in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen verwiesen worden und werde dort am kommenden Mittwoch behandelt.

3. Antrag der Ratsgruppe SPD + WFV auf Einrichtung eines Seniorenbeirates in der Stadt Vechta
Der Verwaltungsausschuss habe in seiner Sitzung am 24.11. beschlossen, dass die inhaltliche Vertretung der Vechtaer Seniorinnen und Senioren zukünftig durch das zu gründende „Netzwerk Seniorenpolitik“ gewährleistet werde. In regelmäßigen Sitzungen würden Situation und Bedarfe der Seniorinnen und Senioren erörtert, um diese weiter in den Fokus des Verwaltungshandelns sowie des politischen Handelns zu rücken. Netzwerkpartner seien unter anderem Vertreterinnen und Vertreter des Seniorenbüros, der selbstgestALTER, der Politik und der Verwaltung. Das Netzwerk könne um weitere Akteure (dauerhaft oder punktuell) ergänzt werden. Die Einrichtung eines zusätzlichen Seniorenbeirates sei somit entbehrlich.“
4. Seniorenveranstaltungen der Stadt Vechta
Der Verwaltungsausschuss habe in seiner Sitzung am 24.11.2020 beschlossen, die Seniorenveranstaltungen auch im Jahr 2021 unter Einhaltung der geltenden Hygieneempfehlungen durch die Verwaltung zu planen und durchzuführen. Die dann jeweils aktuelle Pandemielage sei dabei zu berücksichtigen. Die Verwaltung werde beauftragt, bei Nichtdurchführbarkeit der Veranstaltungen entsprechende Alternativenangebote zu schaffen.
5. Gestaltung der Außenwand des Umkleidegebäudes an der Toncoole
Der Verwaltungsausschuss habe in seiner Sitzung am 24.11.2020 beschlossen, dass die Gestaltung der Außenwand des Umkleidegebäudes an der Toncoole an das Gulfhaus als Jugend- und Kulturzentrum abgegeben werde. Es solle Teil des Projekts „Graffiti als Ausdrucksform in der Kinder- und Jugendarbeit“ werden. Das Konzept und die Gestaltungsentwürfe sollten in der nächsten Sitzung des Kulturausschusses im Frühjahr 2021 vorgestellt werden.
6. Übergang des Ortsratsmandats von Herrn Mirco Faske auf Herrn Alexander von Fricken
Herr Faske sei von Langförden nach Vechta gezogen und habe damit seine Wählbarkeit und somit auch seinen Sitz im Ortsrat Langförden verloren. Das Ortsratsmandat gehe auf die nächste Ersatzperson, in diesem Fall Herrn Alexander von Fricken, über. Herr von Fricken habe das Mandat angenommen. Der Sitz und damit die Mitgliedschaft sei daher mit Feststellungsbeschluss des Ortsrates am 30.11.2020 auf diesen übergegangen.

TOP 5

Verzichtserklärung des Ratsmitglieds Jürgen Büssing nach § 52 Abs. 1 NKomVG: Feststellungsbeschluss nach § 52 Abs. 2 NKomVG

Bürgermeister Kater stellte den Sachverhalt vor. Er teilte mit, dass Herr Büssing soeben angerufen habe. Er sei auf dem Weg nach Hause, habe draußen vor dem Rathaus gewartet und die Tür sei verschlossen gewesen.

Hinweis der Verwaltung: Herr Büssing hatte gebeten, da er sein iPad bereits abgegeben hatte, vom Rathaus aus, sofern er es zeitlich / dienstlich schaffe, an der Sitzung teilzunehmen, um zu seinem Mandatsverzicht Stellung zu nehmen. Dazu war mit ihm vereinbart worden, dass er sich mit dem Ratsbüro in Verbindung setzt, sobald er absehen kann, ob er eine Teilnahme zeitlich einrichten kann. Ein entsprechender Anruf erfolgte nicht. Eine vorherige Terminabsprache wäre notwendig gewesen, um die Rathhaustür für ihn zu öffnen. Für die Ratssitzung wurden alle Vorkehrungen getroffen, um Herrn Büssing gebührend zu verabschieden. Auch ein kleines Präsent wurde für ihn organisiert. Herrn Büssing wurde nun angeboten, an der nächsten Ratssitzung teilzunehmen und dort Stellung zu nehmen. Dieses Angebot hat er angenommen.

Ratsvorsitzender Kläne dankte Herrn Büssing für dessen Mitarbeit im Rat. Er gehe davon aus, dass der Bürgermeister bei nächster Gelegenheit, seinen Dank an Herrn Büssing übermitteln werde.

Beigeordneter Dalinghaus dankte Herrn Büssing als Vorsitzender des Betriebsausschusses für dessen Mitarbeit im Ausschuss. Er sei immer ein verlässlicher Partner gewesen. Mit seiner Entscheidung habe er Schaden von der Stadt Vechta abgewendet. Daher gebühre im Respekt.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG wird festgestellt, dass Herr Jürgen Büssing aufgrund seiner schriftlichen Verzichtserklärung (§ 52 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG) seinen Sitz im Rat der Stadt Vechta mit sofortiger Wirkung verliert.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6

Bericht und Feststellung des Wahlleiters (Bürgermeister) nach § 44 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) bezüglich des Sitzübergangs auf Herrn Harald Schulz

Ratsvorsitzender Kläne übergab das Wort an Bürgermeister Kater. Dieser informierte, dass gemäß § 44 Abs. 1 NKWG der Sitz auf die nächste Ersatzperson übergehe, wenn ein Ratsmitglied auf seinen Sitz verzichte. Ersatzpersonen seien lt. § 38 Abs. 1 NKWG die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags einer Partei oder Wählergruppe.

Der Stadtwahlausschuss habe am 14.09.2016 das endgültige Ergebnis der Stadtrats- und Ortsratswahl vom 11.09.2016 festgestellt. Nach dem endgültigen Wahlergebnis sei Herr Büssing durch Listenwahl gewählt worden. Ersatzperson für den durch Listenwahl gewählten Bewerber des entsprechenden Wahlvorschlags sei Herr Harald Schulz.

Herr Schulz habe mit Zustimmungserklärung vom 29.01.2021 mitgeteilt, dass er die Wahl annehme.

Der Rat der Stadt Vechta nahm diese Ausführungen zur Kenntnis.

TOP 7

Pflichtenbelehrung (§ 43 NKomVG) und förmliche Verpflichtung (§ 60 NKomVG) des Herrn Harald Schulz

Ratsvorsitzender Kläne übergab das Wort an Bürgermeister Kater. Dieser verpflichtete Herrn Schulz förmlich, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Vor Aufnahme seiner Tätigkeit wies er ihn auf seine Pflichten nach §§ 40 bis 42 NKomVG hin, diese seien: § 40 Amtsverschwiegenheit, § 41 Mitwirkungsverbot und § 42 Vertretungsverbot. Er erläuterte diese Pflichten kurz und bat Herrn Schulz, diese in der Ausfertigung des NKomVG nachzulesen, die ihm bei Übergabe des iPads ausgehändigt worden sei.

Ratsvorsitzender Kläne hieß Ratsherrn Schulz herzlich willkommen und wünschte eine gute Zusammenarbeit.

Von politischer Seite wurde informiert, dass Ratsherr Sieveke aufgrund technischer Probleme nicht mehr zu sehen sei. Bürgermeister Kater informierte in diesem Zusammenhang, dass es keine Auswirkung auf die Rechtskräftigkeit von Beschlüssen habe, wenn einzelne Ratsmitglieder vorübergehend aus technischen Gründen nicht an der Sitzung teilnahmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Vechta nimmt die Pflichtenbelehrung und förmliche Verpflichtung des Herrn Harald Schulz nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz zur Kenntnis.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8

Benennung der Mitglieder der Ratsausschüsse und Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften sowie deren Feststellung

Ratsvorsitzender Kläne teilte mit, dass die Besetzung der Ausschüsse mit Schreiben vom 31.01.2021 durch die Ratsgruppe SPD+WfV mitgeteilt wurde. Er verwies hierzu auf die Übersicht in der Beschlussvorlage und verzichtete darauf, nach Rücksprache mit dem Rat, diese vorzutragen.

Die Ausschüsse sind seitens der Ratsgruppe SPD+WfV wie folgt besetzt:

Ausschuss für Familie, Gesundheit und Soziales

1. Sebastian Ramnitz (Vorsitzender)
2. Harald Schulz (stellv. Vorsitzender)
3. Jana Bröker
4. Klemens Schmiegelt

Ausschuss für Jugend und Sport

1. Ulrich Vatterodt (Sprecher)
2. Jana Bröker
3. Frank Hölzen
4. Sebastian Ramnitz

Ausschuss für Kultur und Erwachsenenbildung

1. Frank Hölzen (Vorsitzender)
2. Jana Bröker (stellv. Vorsitzende)
3. Harald Schulz
4. Anja Sommer

Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen

1. Maik Asbrede (Sprecher)
2. Frank Hölzen
3. Sam Schaffhausen
4. Ulrich Vatterodt

Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Marktwesen

1. Anja Sommer (Vorsitzende)
2. Sam Schaffhausen (stellv. Vorsitzender)
3. Jana Bröker
4. Maik Asbrede

Betriebsausschuss

1. Hartmut Koch (Sprecher)

Schulausschuss

1. Maik Asbrede
2. Frank Hölzen (Sprecher)
3. Sebastian Ramnitz

4. Klemens Schmiegelt

Umlegungsausschuss

1. Anja Sommer (Sprecherin)

Verwaltungsausschuss:

- | | |
|---------------------|--------------------------------|
| 1. Sam Schaffhausen | - Vertreter: Maik Asbrede |
| 2. Hartmut Koch | - Vertreter: Sebastian Ramnitz |
| 3. Ulrich Vatterodt | - Vertreter: Frank Hölzen |

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss

„Die neue Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften wird festgestellt.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9

**Antrag der AfD-Fraktion vom 23.11.2020 gemäß § 56 NKomVG:
Umgestaltung städtischer versiegelter Flächen zur besseren und direkten Versickerung von Niederschlagswasser**

Ratsvorsitzender Kläne übergab das Wort an die AfD-Fraktion zur Begründung ihres Antrags.

Von politischer und Verwaltungsseite wurde angemerkt, dass ein ähnlich lautender Antrag der Ratsgruppe Grüne / FDP vor kurzem bereits behandelt worden sei. Dieser sei im Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen vorberaten worden. Die Verwaltung habe hierzu vorgetragen. Der Verwaltungsausschuss habe seinerzeit in Übereinstimmung mit dem Fachausschuss beschlossen, den Grundwasserschutz zukünftig verstärkt bei den Bauleitplänen zu beachten und zu berücksichtigen. Es erfolge keine Grundsatzregelung, sondern es werde einzelfallbezogen die jeweilige erforderliche Lösung erarbeitet. Mit diesem Beschluss sei auch der Antrag der AfD abgedeckt.

Ratsherr Frilling stellte einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Debatte sowie Abstimmung.

Ratsvorsitzender Kläne ließ eine Gegenrede zum Geschäftsordnungsantrag zu. Ratsherr Elberfeld stellte klar, dass der Klimawandel ein Axiom sei.

Da keine Bedenken gegen den Geschäftsordnungsantrag bestanden, ließ Ratsvorsitzender Kläne alsdann über die Verweisung des Antrags der AfD-Fraktion abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Antrag der AfD-Fraktion vom 23.11.2020 auf Umgestaltung städtischer versiegelter Flächen zur besseren und direkten Versickerung von Niederschlagswasser wird in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen verwiesen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	: 2
Nein-Stimmen	: 27
Enthaltungen	: 2

Ratsfrau Göhner bat darum, die Abfrage der Abstimmung so vorzunehmen wie immer (anders als zu Beginn vereinbart), d.h. zunächst die Ja-Stimmen zu zählen, um keine Verwirrung zu erzeugen. Ratsvorsitzender Kläne sagte zu, im weiteren Verlauf entsprechend vorzugehen.

TOP 10

**Antrag der AfD-Fraktion vom 23.11.2020 gemäß § 56 NKomVG:
Förderung der heimischen Wirtschaft durch verstärkte Verbreitung der Moin Vechta-Karte**

Ratsvorsitzender Kläne übergab das Wort an die AfD-Fraktion zur Begründung ihres Antrags. Die AfD-Fraktion habe wahrgenommen, dass sich die Stadt bereits bemühe, die Moin Vechta Karte verstärkt zu nutzen. Der Antrag der AfD-Fraktion solle dennoch aufrecht erhalten bleiben.

Bürgermeister Kater skizzierte, dass die Stadt Vechta bereits großzügig in „Vechta-schenkt-Karten“ investiert und damit Moin Vechta e. V. unterstützt und Kaufkraft in der Innenstadt gebunden habe:

15.190 € seien von Januar 2020 bis Januar 2021 für runde Geburtstage (je 70 €) und Ehejubiläen (je 130 €) ausgegeben worden, 24.200 € seien seit Oktober 2019 in Studentenzuzugsboni geflossen (je 100 €), 15.700 € seien für Neuerdenbürgerbesuche verwendet (314 Kinder je 50 €) worden. Aufgrund der Corona Pandemie seien aktuell nur Kinder zu Hause besucht worden, welche bis August 2020 geboren seien. Deshalb lägen aktuell noch 180 Gutscheine (9.000 €) für die Verteilung bereit. Die im Antrag genannten Gratifikationen für u.a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Vechta seien nicht möglich, da Mitarbeiter eine tarifliche Bezahlung erhielten. Darüberhinausgehende Geschenke seien lt. TVöD sowie Besoldungsverordnung nicht vorgesehen.

Von politischer Seite wurde deutlich, dass die Vechtaer Einzelhändler auf diesem Weg bereits gut durch die Stadt Vechta unterstützt werde. Der Antrag fand keine Zustimmung.

Die AfD-Fraktion beantragte, den Antrag in den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Marktwesen zu verweisen. Darüber hinaus solle der Antrag in der Form ergänzt werden, dass der Verwaltungsausschuss hierzu zusätzliche Handlungsfelder ausloten/empfehlen möge.

Ratsvorsitzender Kläne ließ über diesen Antrag abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Antrag der AfD-Fraktion vom 23.11.2020 auf Förderung der heimischen Wirtschaft durch verstärkte Verbreitung der Moin Vechta Karte wird in den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Marktwesen verwiesen. Der Verwaltungsausschuss wird beauftragt, hier zusätzliche Handlungsfelder auszuloten / zu empfehlen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 2
	Nein-Stimmen	: 30

TOP 11

**Antrag der VCD-Fraktion vom 13.01.2021 gemäß § 56 NKomVG:
Thematik des Einmündungsbereichs Telbraker Straße zur Oyther Straße**

Ratsvorsitzender Kläne übergab das Wort an die VCD-Fraktion zur Begründung ihres Antrags. Es werde die Verweisung in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen beantragt.

Nach Ermahnung, dass nicht inhaltlich zu diskutieren sei, sondern lediglich über die Verweisung entschieden werde, ließ er weitere Redebeiträge in dieser Angelegenheit zu.

Da ein Tagesordnungspunkt gleichlautenden Inhalts bereits auf der Tagesordnung für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen am 10.02.2021 stehe, werde eine Verweisung in diesen seitens der CDU-Fraktion sowie der Ratsgruppe SPD+WfV als nicht notwendig/sinnvoll angesehen.

Dies wurde von der VCD-Fraktion widerlegt. Die VCD-Fraktion habe ebenso einen Anspruch darauf, dass sie als Antragsteller im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes aufgenommen werde. Dabei gehe es nicht um die Sinnhaftigkeit des Antrags.

Sowohl die AfD-Fraktion als auch die Ratsgruppe Grüne/FDP schlossen sich der Zustimmung zur Verweisung in den Fachausschuss an.

Ratsvorsitzender Kläne ließ alsdann über die Verweisung des Antrags abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Antrag der VCD-Fraktion vom 13.01.2021 zur Thematik des Einmündungsbereichs Telbraker Straße zur Oyther Straße wird in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen verwiesen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 8
	Nein-Stimmen	: 16
	Enthaltung	: 5

TOP 12

Antrag der Ratsgruppe SPD/WfV vom 18.01.2021 gemäß § 10 der Geschäftsordnung: Einführung eines Programms "Nette-Toilette" für ein größeres Angebot von öffentlichen Toiletten im innerstädtischen Bereich

Ratsvorsitzender Kläne übergab das Wort an die Ratsgruppe SPD+WfV zur Begründung ihres Antrags. Be-
antragt werde eine Verweisung in den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Marktwesen.

Nach kurzer Aussprache und erneutem Hinweis auf eine nicht inhaltliche Beratung ließ Ratsvorsitzender Kläne über die Verweisung des Antrags abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Antrag der Ratsgruppe SPD+WfV vom 18.01.2021 auf Einführung eines Programms „Nette Toilette“ für ein größeres Angebot von öffentlichen Toiletten im innerstädtischen Bereich wird in den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Marktwesen verwiesen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 29
	Enthaltung	: 2

TOP 13

Antrag der VCD-Fraktion vom 18.01.2021 gemäß § 10 der Geschäftsordnung; Auftrag an das RPA zur Prüfung der Vergaben in 2020

Ratsvorsitzender Kläne übergab das Wort an die VCD-Fraktion zur Begründung ihres Antrags. Die VCD-Fraktion beantrage, dass der Rat der Stadt Vechta das Recht des Verwaltungsausschusses gem. § 154 NKomVG, § 1 RPO wahrnehmen möge und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechta umgehend beauftragen möge, im Verwaltungsausschuss über die Prüfung der Vergaben im Zeitraum 2020 zu berichten sowie daraus sich ergebende, wirksame Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

Bürgermeister Kater informierte in diesem Zusammenhang, dass im Jahr 2020 22 Mio. € investive Auszahlungen vorgenommen worden seien. Der Antrag der VCD-Fraktion zielt ab auf das Vergabeverfahren, das ein in sich geschlossenes Verfahren sei. Hier solle nun der Rat eine Entscheidung treffen, für die originär der Verwaltungsausschuss zuständig sei. In dieser Angelegenheit habe darüber hinaus bereits der Verwaltungsausschuss einen rechtskräftigen Beschluss gefasst. Sofern der Antrag der VCD-Fraktion verwiesen werde, sei die Angelegenheit erneut im VA zu behandeln und es gebe eine zeitliche Verzögerung. Sofern der Antrag nicht verwiesen werde, bleibe es bei dem bereits gefassten Beschluss im Verwaltungsausschuss. Das Ergebnis sei in beiden Fällen (abgesehen von der zeitlichen Verzögerung) gleich: das RPA werde beauftragt, bewertend zu prüfen und das Ergebnis im Rat vorzustellen.

Die CDU-Fraktion machte deutlich, dass auch das Rechnungsprüfungsamt an Recht und Gesetz gebunden sei und bereits bei jeder Vergabe mit eingebunden sei. Schon im Verwaltungsausschuss habe man beschlossen, die Vergaben aus dem Jahr 2020 bewertend prüfen und das Ergebnis im Rat vorzustellen zu lassen. Eine erneute Verweisung in den VA sei zeitverzögernd und unsinnig.

Auf Nachfrage des Ratsvorsitzenden bei der VCD-Fraktion, machte diese deutlich, dass erwartet werde, über die Verweisung des Antrags in den Verwaltungsausschuss abzustimmen.

Die Ratsgruppe Grüne/FDP sprach sich vor dem Hintergrund des bereits durch das zuständige Organ gefassten Beschlusses gegen eine Verweisung in den Verwaltungsausschuss aus.

Ratsherr Frilling stellte den Antrag, Rat möge beschließen, dass er den Beschluss des Verwaltungsausschusses unterstütze.

Ratsvorsitzender Kläne ließ alsdann über den Geschäftsordnungsantrag abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Vechta unterstützt die Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses vom 26.01.2021 zu Tagesordnungspunkt 11 in vorgenannter Angelegenheit.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 29
	Enthaltung	: 3

TOP 14

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Parkhaus am Bahnhof: Erhebung einer Pauschale für die Nutzung der E-Ladesäulen

Ratsvorsitzender Kläne führte in den Sachverhalt ein.

Ratsherr Dalinghaus beantragte die Vertagung der Angelegenheit in die letzte Ratssitzung der aktuellen Ratsperiode (11.10.21). Die Empfehlung des Verwaltungsausschusses sei im 2. Lockdown am 10.11.2020 gefasst worden. Aktuell sei jedoch ungewiss, wann die Händler in der Innenstadt wieder öffnen dürften. Sobald geöffnet werden dürfe, müsse es Aufgabe der Stadt sein, die Innenstadt zu attraktivieren. Daher werde beantragt, die Beschlussfassung wie vorgenannt auszusetzen.

Bürgermeister Kater machte deutlich, dass es hier nicht um die Erhebung von Parkgebühren gehe, sondern lediglich um die Erhebung einer Pauschale für die Nutzung der E-Ladesäulen im Parkhaus. Die Frage der Parkgebühren bleibe hiervon unberührt. Eine Nutzungspauschale solle erhoben werden, um eine Gleichberechtigung aller Nutzer der E-Mobilität zu erreichen. Werksleiter Kampers ergänzte, dass die Ladesäulen im Parkhaus derzeit die einzigen seien, die kostenlos genutzt werden könnten. Da nicht kWh-gerecht abgerechnet werden könne und eine solche Abrechnung eine hohe Investition bedeuten würde, habe man sich zunächst für eine Pauschale entschieden.

Die AfD-Fraktion schlug vor, die Pauschale herabzusetzen und nach einem Jahr Beobachtung ggf. neu zu beschließen. Werksleiter Kampers informierte auf Nachfrage, dass die Ladung der Fahrzeuge mit dem Parkticket aktiviert und auch darüber abgerechnet werde.

Die Ratsgruppe SPD+WfV erkundigte sich nach der Rechtssicherheit einer Pauschalabrechnung, die zumindest im Zusammenhang mit der Änderung des Wasserpreises (lt. gerichtlichem Beschluss) nicht erlaubt sei. Werksleiter Kampers teilte dazu mit, dass eine pauschale Abrechnung aktuell noch möglich sei, da entsprechende Ladesäulen noch zugelassen seien. Die Alternative wäre die Anschaffung neuer Ladesäulen.

Sowohl die CDU-Fraktion als auch die Ratsgruppe Grüne/FDP unterstützten die Gleichbehandlung, empfanden überwiegend die Höhe der Pauschale jedoch als zu hoch angesetzt. Angemerkt wurde in diesem Zusammenhang, dass die 13 geplanten Standorte für E-Ladesäulen nicht dort zu finden seien, wie es ursprünglich beschlossen worden sei.

Hinweis der Verwaltung: In seiner Sitzung am 29.06.2020 hat der Betriebsausschuss beschlossen, den Elektroladesäulenstandort "Universitätsstraße" gegen den Alternativstandort „Windallee / Ecke Immentun“ zu tauschen. Weitere Änderungen der Standorte hat es nach Rücksprache mit dem Werksleiter nicht gegeben. Die Standorte der E-Ladesäulen sind der Anlage zum Protokoll der VA-Sitzung vom 10.12.2019 zu entnehmen.

Auf Nachfrage informierte Werksleiter Kampers, dass in der Nähe des Bahnhofs eine weitere Ladestation, gegenüber des Ibis-Hotels, installiert sei.

Ratsherr Dalinghaus zog seinen Antrag auf Vertagung der Angelegenheit zurück.

Ratsvorsitzender Kläne ließ alsdann über die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die dieser Niederschrift als Anlage beigefügte 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Parkhaus am Bahnhof wird beschlossen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 30
	Nein-Stimmen	: 1
	Enthaltungen	: 1

TOP 15

Bebauungsplan Nr. 18AL „Gewerbegebiet Schürenstätte“ Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

I. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Nr. 1 EWE NETZ GmbH, Emsteker Straße 60, 49661 Cloppenburg, vom 20.03.2018, 17.08.2020	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W" Herrn Kinzel (markus.kinzel@ewe-netz.de) in Verbindung.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Hauptversorgungsleitungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.</p>	
<p>Nr. 2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, vom 06.08.2020</p>	
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 3 Avacon Netz GmbH (DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG) Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter, 11.08.2020</p>	
<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p> <p>Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 4 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Dorfstraße 19, 30519 Hannover, 14.08.2020</p>	

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wur-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es

den nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

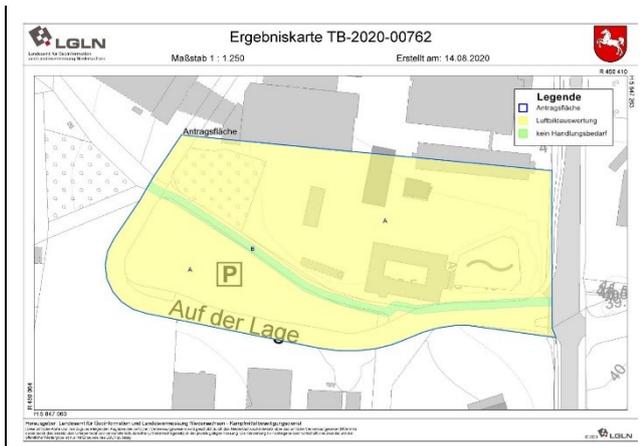
Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

wurde eine Luftbildauswertung beantragt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Nr. 5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Außenstelle Meppen, Vitusstraße 6, 49716 Meppen, 18.08.2020

Stellungnahme:

Durch das Plangebiet verläuft eine Erdgashochdruckleitung. Betreiber dieser Erdgashochdruckleitung ist die EWE Netz GmbH, Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg

Für diese Erdgashochdruckleitung gelten Schutzstreifen, die nicht bebaut werden dürfen.

Ich bitte Sie, den vorgenannten Betreiber der Erdgashochdruckleitung an Ihrem Verfahren zu beteiligen, der Ihnen einen Übersichtsplan mit den eingezeichneten Schutzstreifen übersenden wird.

Weitere Bedenken liegen von hier aus nicht vor.

Prüfung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Leitung liegt außerhalb des Plangebietes.

Nr. 6 Ericsson Services GmbH, 19.08.2020

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4
 95448 Bayreuth,

richtfunk-trassenauskuft-dttgmbh@telekom.de.

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 7 Freiwillige Feuerwehr Vechta, Stadtbrandmeister Jan-Arthur Müller, Oldenburger Straße 112, 49377 Vechta, 24.08.2020

Stellungnahme:

Die Feuerwehr hat keinerlei Einwände zum Bebauungsplan Gewerbegebiet Schürenstätte.

Die Feuerwehr bittet jedoch darum, dass die im

Prüfung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird in der Erschließungsplanung ge-

<p>Plangebiet vorhandene Wasserversorgung kritisch geprüft wird. Gerade im rückwärtigen Bereich des Betriebs ist die Wasserversorgung aus unserer Sicht nicht optimal.</p> <p>Ich würde empfehlen in der Sache einmal den Brandschutzprüfer des Landkreises zu kontaktieren damit dieser hierzu eine Empfehlung gibt.</p>	<p>prüft.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird der Brandschutzprüfer des Landkreises beteiligt.</p>
<p>Nr. 8 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, 27.08.2020</p>	
<p>Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus Immissionsschutz-rechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen.</p> <p>Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 9 OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake, vom 28.08.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Wir nehmen zu dem oben genannten Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gemeinde die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschlie-</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der OOWN wird rechtzeitig im Vorfeld von Baumaßnahmen beteiligt.</p>

<p>ßungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.</p> <p>Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.</p> <p>Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</p> <p>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</p> <p>Der durchschnittliche flächenspezifische Trinkwasserbedarf für Gewerbe im OOWV Verbandsgebiet liegt bei ca. 1500 m³/(ha*a). Für unsere Betrachtung sind wir davon ausgegangen, dass dieser Wert im vorgesehenen Plangebiet nicht überschritten wird. Unter den genannten Voraussetzungen kann eine Bebauung mit drei Vollgeschossen (EG + 2 OG) entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus unserem Versorgungsnetz versorgt werden.</p> <p>Falls die Anforderungen des Kunden an den Wasserdruck, den in der Regel vorherrschenden Mindestdruck an der Abzweigstelle der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung von 3,0 bar überschreiten, obliegt es ihm eine entsprechende Druckerhöhungsanlage in seiner Trinkwasserinstallation vorzusehen.</p> <p>Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt.</p> <p>Innerhalb dieses Umkreises befindet sich der Hydrant 048132, welcher bei Einzelentnahme 72 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz des Plangebietes bereitstellen kann.</p>	<p>Die Hinweise zur Trinkwasserversorgung werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden in die Begründung aufgenommen.</p>
---	---

Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschatz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht.

Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.

Für die Planung der Trinkwasseranlagen im Baugebiet, ist ein verbindlicher Deckenhöhenplan des Straßenendausbaus erforderlich!

Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

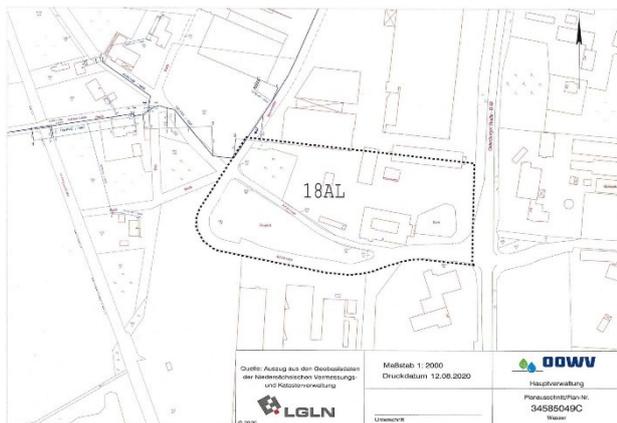
Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Barlage von unserer Betriebsstelle in Holdorf, 05494 / 9952011, in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes, gerne auch als PDF-Datei; gebeten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.



Nr. 10 Deutsche Telekom Technik GmbH, Hannoversche Straße 6 – 8, 49084 Osnabrück, 07.09.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich (alte Trasse der Straße „Auf der Lage“) befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die von den Baumaßnahmen berührt und infolgedessen gesichert und, soweit erforderlich, verändert oder verlegt werden müssen.

Wir möchten unsere Planungen und ggf. Ausschreibungsunterlagen rechtzeitig vorbereiten. Wir bitten daher den Bauträger, uns mindestens 1 Monate vor Baubeginn die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr. 11 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück, 08.09.2020

Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18AL „Gewerbegebiet Schürenstätte“ der Stadt Vechta nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes grenzt im Osten zwischen dem Netzknotenpunkt 3215019 O und dem Netzknotenpunkt 3215023 O, Abschnitt Nr. 90, von Station 600 (km 43,416) bis Station 700 (km 43,316) an die von hier betreute Bundesstraße 69 außerhalb einer nach § 5 (4) FStrG (Bundesfernstraßengesetz, Stand: Neugefasst durch Bek. vom 28.06.2007 zuletzt geändert durch Art. 7 G vom 31.05.2013) zusammenhängend bebauten Ortslage an.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18AL „Gewerbegebiet Schürenstätte“ nicht beachtet worden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Erdbewegungen größeren Umfanges (Abgrabungen oder Aufschüttungen) ebenfalls unter die Verbote des § 9 FStrG fallen.

Aus straßenbaulicher und verkehrstechnischer Sicht sind folgende Auflagen im Bebauungsplan Nr. 18AL „Gewerbegebiet Schürenstätte“ zu berücksichtigen:

Die im Bebauungsplan dargestellte Baugrenze befindet sich in einem Abstand von lediglich 3 m zur Eigentumsgrenze und 11 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße 69 innerhalb der Bauverbotszone gem. § 9 FStrG. Die Baubegrenzungslinie darf außerhalb der Ortsdurchfahrt nicht näher als 20 m an den Fahrbahnrand der Bundesstraße 69 herangeführt werden. Gemäß § 9 (1) FStrG dürfen Hochbauten jeder Art sowie Erdbewegungen größeren Umfanges in einer Entfernung bis zu 20 m vom befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße 69 nicht errichtet bzw. durchgeführt werden. Ich bitte Sie, die Baubegrenzungslinie gemäß des anliegenden Planausschnittes in den o. a. Bebauungsplan dementsprechend zu ändern.

Um weitere direkte Zufahrten zur Bundesstraße 69 auszuschließen, bitte ich Sie, das Planzeichen "Bereich ohne Ein- und Ausfahrt" entlang der Eigentumsgrenze der Bundesstraße 69, im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, in den zeichnerischen Unterlagen einzutragen (siehe Planausschnitt).

Folgende nachrichtliche Hinweise bitte ich in den Bebauungsplan Nr. 18AL „Gewerbegebiet Schürenstätte“ aufzunehmen:

Von der Bundesstraße 69 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Im Abstand von 20 - 40 m vom befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße 69 (Baubeschränkungszone) dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt Werbeanlagen im Blickfeld zur Straße nicht ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden (§ 9 (6) FStrG).

Die Baugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Bundesstraße 69 angrenzen, sind entlang der Straßeneigentumsgrenze mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird berücksichtigt; die Baugrenze wird zurückgenommen.

Die Anregung wird berücksichtigt; der Bereich- und Ein- und Ausfahrt wird nachgetragen.

Die Anregung wird berücksichtigt; die Hinweise werden übernommen.

<p>dauernd zu erhalten (§ 9 FStrG in Verbindung mit Nr. 2 der Zufahrtenrichtlinien und § 15 NBauO).</p>	
<p>Zur Geschäftserleichterung habe ich 2 Durchschriften dieser Stellungnahme beigefügt.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen, Bedenken und geforderten Auflagen vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.</p> 	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p>
<p>Nr. 12 Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, vom 10.09.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Aus dem größtenteils bereits versiegelten Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte unbedingt beachtet werden.</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 13 Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta, mit Schreiben vom 11.09.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Aufgrund der heranrückenden Bebauung und der damit entstehenden Beeinträchtigungen ist die üb-</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Waldbestand ist aufgrund der umliegenden anthropogenen Beeinflussung bereits erheblich vorbelas-</p>

<p>rige Waldfläche bei der Bewertung des Planzustandes mit einer Abwertung in die Bilanzierung einzustellen. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist an der Oldenburger Straße eine Fläche zum Anpflanzen festgesetzt, die überplant werden soll und entsprechend in die Ermittlung eingestellt werden sollte.</p> <p>Durch die Baumaßnahmen und den Verlust von Gehölzen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist im Rahmen einer Quartiersuche die Überprüfung der Gebäude- und Gehölzstrukturen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen erforderlich.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Die ausreichende Dimensionierung des bestehenden Regenrückhaltebeckens ist zu überprüfen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) von Februar 2008. Für das Plangebiet ist eine Löschwassermenge von 1 x 1.600 L/Minute über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich. Sollte das örtliche Trinkwassernetz den Löschwasserbedarf nicht decken können sind Kompensationsmaßnahmen wie z. B. Feuerlöschbrunnen zu errichten.</p> <p><u>Planentwurf</u></p> <p>In der Formulierung der Textlichen Festsetzung Nr. 1.1 Abs. 1 soll irrtümlich das Wohnen nicht wesentlich gestört werden. Die Festsetzung ist umzuformulieren.</p>	<p>tet. Daher erfolgt die Einstufung gemäß Osnabrücker Modell mit der niedrigsten Wertstufe. Die Teilaufhebung der Waldfläche nordwestlich der Kantine führt zu keiner Verschlechterung des verbleibenden Waldbestandes. Eine weitere Abwertung in der Bilanzierung ist daher unbegründet.</p> <p>Die Anpflanzfläche wird entsprechend berücksichtigt und in die Bilanzierung eingestellt.</p> <p>In der Begründung wird zum Artenschutz bereits ausgeführt, dass bei der Umsetzung von Maßnahmen sicher zu stellen ist, dass keine in Nutzung befindliche Vogel- und Fledermausquartiere betroffen sind. Ergänzend wird der Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass vor Umsetzung von Maßnahmen eine entsprechende Kontrolle auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen durchzuführen ist.</p> <p>Der Hinweis wird in der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Die textliche Festsetzung wird redaktionell angepasst.</p>
--	--

Satzungsbeschluss:

- 1) „Nach Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellte Bebauungsplan Nr. 18AL „Gewerbegebiet Schürenstätte“ bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörige Begründung.

- 2) „Der Bebauungsplan Nr. 18L ‚Gewerbegebiet Schürenstätte‘ wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18AL ‚Gewerbegebiet Schürenstätte‘ aufgehoben.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 16

98. Flächennutzungsplanänderung „Deindrup – Zum Borgfeld/ Am Wiehbusch“:**Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

I. Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Stellungnahme	
Nr. 1 LGLN- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Hameln-Hannover -, Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19, 30519 Hannover Eingang E-Mail am 12.08.2020	
<u>Stellungnahme:</u> Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltingformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwi-	<u>Prüfung:</u> Die Hinweise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden zur Kenntnis genommen. Am 12.08.2020 wurde das LGLN beauftragt für den Geltungsbereich die Luftbildauswertung vorzunehmen. In den Planunterlagen wurde zudem bereits der Hinweis aufgenommen, dass sofern bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Vechta oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover zu benachrichtigen ist.

schen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbilddauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Vechta, 98. F-Planänderung und B-Plan Nr. 58L "Deindrup - Zum Borgfeld/ Am Wiehbusch"

Antragsteller: Stadt Vechta FD Stadt- u. Landschaftsplanung

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbilddauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbilddauswertung: Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbilddauswertung: Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

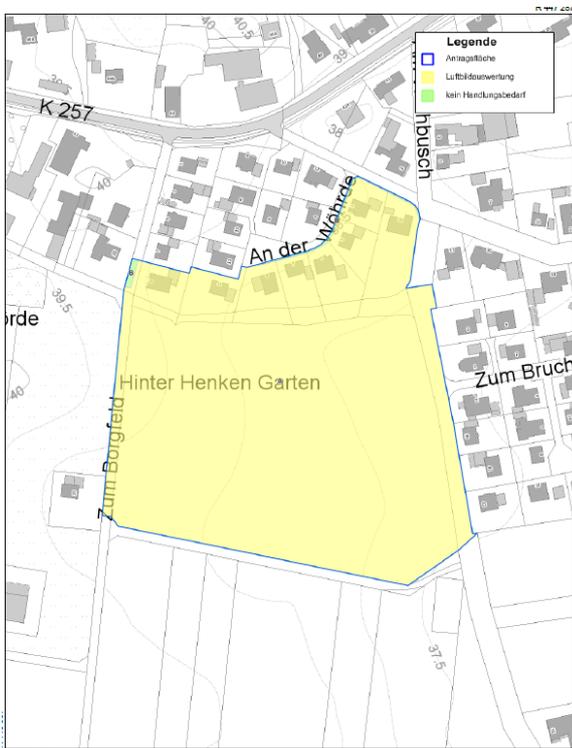
Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf

Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.



Stellungnahme vom 30.10.2020

Die hier zurzeit vorhandenen Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbilddauswertung: Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durch-

geführt.
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

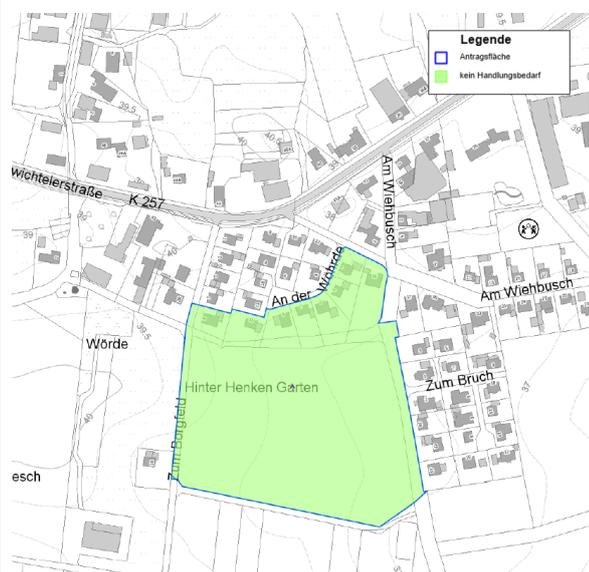
Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.)

gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

Die Luftbilder wurden ausgewertet. Es besteht kein Handlungsbedarf.



In den Planunterlagen wurde bereits der Hinweis aufgenommen.

**Nr. 2 EWE Netz GmbH, Emsteker Straße 60, 49661 Cloppenburg
 Eingang E-Mail am 28.07.2020**

Stellungnahme:

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B.

Prüfung:

Die Hinweise der EWE Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die EWE Netz GmbH wird bei Baumaßnahmen und weiteren Planungen rechtzeitig beteiligt.

Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Eingang Email am 03.08.2020	
<u>Stellungnahme:</u> Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de	<u>Prüfung:</u> Die Deutsche Telekom wurde beteiligt.
Nr. 4 Oldenburgisch – Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), Georgstraße 4, 26919 Brake Eingang am 18.08.2020	
<u>Stellungnahme:</u> Wir haben von der oben genannten Flächennutzungsplanänderung der Stadt Vechta Kenntnis genommen. Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken. Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter von unserer Betriebsstelle in Holdorf in der Örtlichkeit an.	<u>Prüfung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Nr. 5 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg Eingang Email am 27.08.2020	
<u>Stellungnahme:</u> Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken	<u>Prüfung:</u>

<p>und Anregungen vorgetragen:</p> <p>Das Plangebiet wird laut digitaler Bodenkarte 1: 50.000 (BK50) größtenteils von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>Der in den Planunterlagen bereits enthaltene Hinweis zur Meldepflicht von Bodenfunden reicht hier zur Wahrung der archäologischen belange nicht aus.</p> <p><u>Vielmehr ergeben sich für den südlichen, noch un bebauten Teil des Plangebietes folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten muss durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. - Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. - Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. - Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt. Vor den Bau- und Erschließungsarbeiten erfolgt eine archäologische Prospektion unter Beteiligung der Denkmalschutzbehörde.</p>
<p>Nr. 6 Deutsche Telekom Technik GmbH Eingang E-Mail am 27.08.2020</p>	

<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise der Telekom Deutschland GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die Telekom Deutschland GmbH wird bei Baumaßnahmen und weiteren Planungen rechtzeitig beteiligt.</p>
<p>Nr. 7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 30631 Hannover Eingang E-Mail am 28.08.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./ Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Wir empfehlen die Überarbeitung der Ausführungen zum Schutzgut Boden im Umweltbericht (S. 15), da die Inhalte nicht den Datengrundlagen auf dem NIBIS-Kartenserver entsprechen. Gemäß Bodenkarte 1:50.000 (BK50) liegen im Plangebiet Mittlere braune Plaggenesche unterlagert von Parabraunerden sowie Mittlere Pseu-</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

dogleye vor. Erstere sind neben der kulturhistorischen Bedeutung auch aufgrund ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdige Böden entsprechend

GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf)

ausgewiesen. Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver unter <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6htDINt>

eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener

Die Belange des Bodenschutzes werden in die Abwägung zu Gunsten einer Siedlungsentwicklung eingestellt.

Der dazugehörige Bebauungsplan Nr. 58L enthält bereits eine Festsetzung zur Behandlung des Oberbodens, dass vor Beginn aller Erdarbeiten der Oberboden auf den betroffenen Flächen entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzuschleppen ist. Eine Zwischenlagerung ist in flachen Mieten vorzunehmen. Der anfallende Oberboden ist zu mindestens ein Drittel innerhalb des Plangebietes wieder zu verwenden. Die nebenstehenden DIN Normen werden noch zusätzlich in den Unterlagen aufgenommen.

Die nebenstehenden Hinweise des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden zur Kenntnis genommen und bei den Baumaßnahmen beachtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Planung um ein Neubaugebiet handelt und sich die Bodenverhältnisse durch die entsprechenden Baumaßnahmen dauerhaft verändern.

<p>grund abgerufen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
<p>Nr. 8 Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta Eingang E-Mail am 27.08.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Der Begründung nach liegen die Geruchstundenhäufigkeiten innerhalb des Planbereiches zwischen 9,5 % und 18 % der Jahresstunden (vgl. Abb. 6). Das heißt, dass die geltenden 10 % der Jahresstunden gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie nahezu im gesamten Plangebiet, teilweise deutlich überschritten werden. Die GIRL lässt in einem räumlich begrenzten Übergangsbereich zum Außenbereich Werte bis maximal 15% der Jahresstunden zu, z. B. eine Häuserreihe (Anlage 2, zu Nummer 3.1). Dies trifft jedoch für die Baufläche nicht zu.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>In der Eingriffsbilanzierung sind bei der Bewertung des Bestandes die Wertfaktoren wie folgt zu ändern. Der „Hausgarten mit Großgehölzen“ ist mit 1,5 WE einzustellen. Die „Baumreihe des</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Die Berechnung der Geruchssituation ergibt, dass für das nordwestlich gelegene bereits bebaute Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58L die Geruchsstundenhäufigkeit bei maximal 17,9 der Jahresstunden liegt (vgl. Abb. 7).</p> <p>Auf der noch unbebauten Fläche des Plangebietes liegt der Maximalbetrag der Geruchsstundenhäufigkeit für den überwiegenden Teil des nordwestlichsten Grundstücks bei 16,6 % der Jahresstunden (vgl. Abb. 7).</p> <p>Da es sich beim Plangebiet um die Randlage eines dörflich geprägten und mit landwirtschaftlichen Betrieben durchsetzten Ortsteils handelt und die nahegelegenen landwirtschaftlichen Betriebe durch die Wohnbebauung im Plangebiet nicht zusätzlich in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden, bestehen keine Bedenken gegen das neue Wohnbaugebiet. Außerdem handelt es sich hierbei um den Übergangsbereich von Siedlung zur freien Landschaft bzw. den angrenzenden dörflichen Strukturen, sodass diese Überschreitung als vertretbar angesehen werden kann. So auch in der Begründung zur GIRL – danach ist im Übergangsbereich zum Außenbereich eine höhere Geruchstundenhäufigkeit möglich. Eine Beeinträchtigung der zukünftigen Bewohner kann ausgeschlossen werden. Nutzungsbeschränkende Regelungen im Bebauungsplan sind daher nicht erforderlich. Zudem liegt diesbezüglich von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine positive Stellungnahme vor.</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt. Die Eingriffsbilanzierung wurde entsprechend überarbeitet.</p>

<p>Siedlungsbereiches (HEA)“ ist mit 1,3 WE einzustellen, da es sich um Kompensationsmaßnahme „Öffentliche Grünfläche mit Gehölzerhalt“ aus dem B-Plan Nr. 35L handelt, die da ebenfalls so bilanziert wurde. Der „Feldweg unversiegelt“ ist mit 0,3 WE einzustellen und das „Verkehrsgrün“ mit 1,0 WE. Bei der Bewertung des Planzustandes sind die Hausgärten gemäß des Neuen Osnabrücker Kompensationsmodells 2016 mit 1,0 WE einzustellen. Des Weiteren ist der geplante Lärmschutzwall mit 1,5 WE einzustellen. Nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell können bei Kompensationsmaßnahmen innerhalb von Baugebieten Wertigkeiten bis max. 1,5 WE anerkannt werden. Die zur vollständigen Kompensation erforderliche externe Ausgleichsfläche sowie die CEF-Maßnahmen sind rechtzeitig vor dem Feststellungsbeschluss nachzuweisen und in geeigneter Art und Weise durch weiteren Änderungsbereich, Eigentum oder städtebaulichen Vertrag zu sichern. Die Lage der Fläche ist parzellenscharf abzugrenzen und kartographisch darzustellen. Die auf der Fläche vorgesehenen Maßnahmen sind einschließlich des Zeitpunktes ihrer Umsetzung und der erforderlichen Pflege detailliert zu beschreiben und gegebenenfalls darzustellen.</p> <p>Bezogen auf die Hecke im Osten stellt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dar, dass im Falle einer Beseitigung Nahrungsflächen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Dem Gutachter nach sollte die Möglichkeit geprüft werden, die Hecke zu erhalten. Im Falle der Überplanung wird empfohlen, für die Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 und 3 BNatSchG die geplante Überbauung der Fläche durch die Neuanlage einer Hecke aufzuwerten. Der Verlust von Fortpflanzungsstätten kann durch das Anbringen von Nisthilfen an geeigneten Gehölzen und der Bebauung kompensiert werden (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 10). Die vom Gutachter empfohlenen o.g. CEF-Maßnahmen sind weiter zu konkretisieren und lagemäßig darzulegen. Sie sind unmittelbar am betroffenen Bestand ansetzen und mit diesem räumlich-funktional zu verbinden und zeitlich so durchzuführen, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.</p>	<p>Die Beschreibung der erforderlichen externen Kompensationsfläche wurde im Umweltbericht ergänzt. Hier handelt es sich um den Flächenpool Spredaer Bach und um den Flächenpool Stroher Bach. Alle beiden Poolflächen sind aufgrund ihrer Nähe zum Eingriffsort auch in der Lage artenschutzrechtliche Funktionen in Bezug zur Avifauna zu übernehmen. Die Poolflächen sind durch Verträge und Reallasten im Grundbuch zu Gunsten der Stadt Vechta gesichert.</p> <p>In der Endfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages agnl werden, abweichend von der Entwurfsfassung, keine CEF-Maßnahmen eingefordert. Für die geplante Beseitigung von Hecken und Gehölzstrukturen wird im Zuge der Erschließung des Baugebietes ein bepflanzter Lärmschutzwall (K2) unter Verwendung von heimischen Gehölzen angelegt. Der räumlich-funktionale Bezug ist somit gegeben. Weiter ist davon auszugehen, dass die betroffenen Vogelarten über einen gewissen Zeitraum in die angrenzenden Hausgärten ausweichen können.</p>
--	---

II. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Stellungnahme	
Nr. 1 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg Eingang E-Mail am 16.10.2020	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p>Das Plangebiet wird laut digitaler Bodenkarte 1: 50.000 (BK50) größtenteils von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>Der in den Planunterlagen bereits enthaltene Hinweis zur Meldepflicht von Bodenfunden reicht hier zur Wahrung der archäologischen belange nicht aus.</p> <p><u>Vielmehr ergeben sich für den südlichen, noch un bebauten Teil des Plangebietes folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten muss durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. - Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. - Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt. Vor den Bau- und Erschließungsarbeiten erfolgt eine archäologische Prospektion unter Beteiligung der Denkmalschutzbehörde.</p>

<p>- Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>	
<p>Nr. 2 EWE Netz GmbH, Emsteker Straße 60, 49661 Cloppenburg Eingang E-Mail am 27.10.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Die Hinweise der EWE Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die EWE Netz GmbH wird bei Baumaßnahmen und weiteren Planungen rechtzeitig beteiligt.</p>

<p>durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaefskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>	
<p>Nr. 3 Ericsson Services GmbH Eingang E-Mail am 29.10.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Die Deutsche Telekom wurde beteiligt.</p>
<p>Nr. 4 Deutsche Telekom Technik GmbH Eingang E-Mail am 13.11.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderli-</p>	<p><u>Prüfung:</u></p>

<p>chen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir verweisen auf unseren bisherigen Schriftverkehr und haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 30631 Hannover Eingang E-Mail am 23.11.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./ Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte, sofern keine Entsiegelung möglich ist, durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenab- und -auftrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Geofakten 31 (Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis) hin.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Wasserlösliche Gesteine liegen im Planungsgebiet in so großer Tiefe (> 500m), dass bisher im Gebiet kein Schadensfall (Erdfall) bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund ge-</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>ringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm und Auelehm.</p> <p>Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 6 Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta Eingang E-Mail am 23.11.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Zum Änderungsentwurf verweise ich auf meine Stellungnahme vom 27.08.2020 zum Immissionsschutz und ergänze wie folgt.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde ein Fachbeitrag erstellt, in welchem im Norden und Osten des Plangebietes der Bluthänfling sowie der Haussperling nachgewiesen wurden. Hierbei sind u.a. die Hecke im Osten sowie der Gehölzbestand zwischen der geplanten Bebauung und der bestehenden Bebauung im Norden des Plangebietes geeignete Brut- und Nahrungshabitate. Bezogen auf die Hecke im Osten stellt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dar, dass im Falle der Beseitigung dieser</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>In der Endfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages agnl werden, abweichend von der Entwurfsfassung, keine CEF-Maßnahmen eingefordert. Für die geplante Beseitigung von Hecken und Gehölzstrukturen wird im Zuge der Erschließung des Baugebietes ein bepflanzter Lärmschutzwall (K2) unter Verwendung von heimischen Gehölzen angelegt. Der räumlich-funktionale Bezug ist somit gegeben. Weiter ist davon auszugehen, dass die betroffenen Vogelarten über einen gewissen Zeitraum in die an-</p>

<p>Hecke Nahrungsflächen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Der Gutachter empfiehlt zu prüfen, ob die Hecke erhalten werden kann. Im Falle der Überplanung der Fläche wird gemäß des Gutachters empfohlen, für die Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 und 3 BNatSchG die geplante Überbauung der Fläche durch die Neuanlage einer Hecke aufzuwerten. Der Verlust von Fortpflanzungsstätten kann durch das Anbringen von Nisthilfen an geeigneten Gehölzen bzw./und der entstehenden Bebauung kompensiert werden. Die Hecke wurde im aktuellen Planentwurf nicht zum Erhalt festgesetzt.</p> <p>Daher sind die vom Gutachter empfohlenen o.g. CEF-Maßnahmen konkret darzustellen und lagemäßig darzulegen. Diese sollten unmittelbar am betroffenen Bestand ansetzen und mit diesem räumlich funktional verbunden sein. Sie sollten zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.</p>	<p>grenzenden Hausgärten ausweichen können.</p>
<p>Für die Gehölzanpflanzungen ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen (§40 Abs. 4 BNatSchG) zu verwenden.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
<p><u>Planentwurf</u></p> <p>Im Umweltbericht ist auf die erhöhten Geruchsmissionen z. B. unter dem Abschnitt Schutzgut Mensch einzugehen.</p> <p>Auf S. 16 der Begründung, Punkt 5.2.3 „Grünflächen/Regenrückhaltung“ heißt es: „Entlang des westlichen und südlichen Randes des Plangebietes soll (..) eine private Grünfläche mit Wallhecke entstehen“.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
<p>Gemäß der Textlichen Festsetzung K2 handelt es sich hierbei nicht um eine Wallhecke, sondern um einen „begrüntem Lärmschutzwall.“</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
<p>Auf S. 28 des Umweltberichtes heißt es im zweitletzten Absatz bezogen auf „Maßnahmen außerhalb des Plangebietes“: „(..) Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein ökologisches Defizit von 27.208,85 WE“</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
<p>Gemäß der Bilanzierung verbleibt ein Defizit von 31.445.WE Der Wert auf S. 28 ist zu korrigieren. Gleiches gilt für die Seite 34 des Umweltberichtes: Hier wird in Kapitel 11.3.3 „Ermittlung des Kompensationsdefizites“ bei der Gegenüberstellung des Eingriffsflächenwertes und des Planwertes ein Kompensationsdefizit von 27.208,85 WE ermittelt. Auch hier ist der Wert von 31.445</p>	

WE einzustellen.	
------------------	--

Beschlussempfehlung:

„ Nach Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes „Deindrup – Zum Borgfeld/ Am Wiehbusch“ mit der Begründung und dem Umweltbericht beschlossen. “

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 17

Bebauungsplan Nr. 58L „Deindrup – Zum Borgfeld/ Am Wiehbusch“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung;**Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

I. Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Stellungnahme	
Nr. 1 LGLN- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Hameln-Hannover -, Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19, 30519 Hannover Eingang E-Mail am 12.08.2020	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltingformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Die Hinweise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes werden zur Kenntnis genommen. Am 12.08.2020 wurde das LGLN beauftragt für den Geltungsbereich eine Luftbildauswertung vorzunehmen.</p> <p>In den Planunterlagen wurde zudem bereits der Hinweis aufgenommen, dass sofern bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Vechta oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover zu benachrichtigen ist.</p>

ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:
<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

**Stellungnahme zum öffentlichen Belang:
 Kampfmittelbeseitigung
 Betreff: Vechta, 98. F-Planänderung und B-Plan Nr. 58L "Deindrup - Zum Borgfeld/ Am Wiehbusch"**

Antragsteller: Stadt Vechta FD Stadt- u. Landschaftsplanung

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

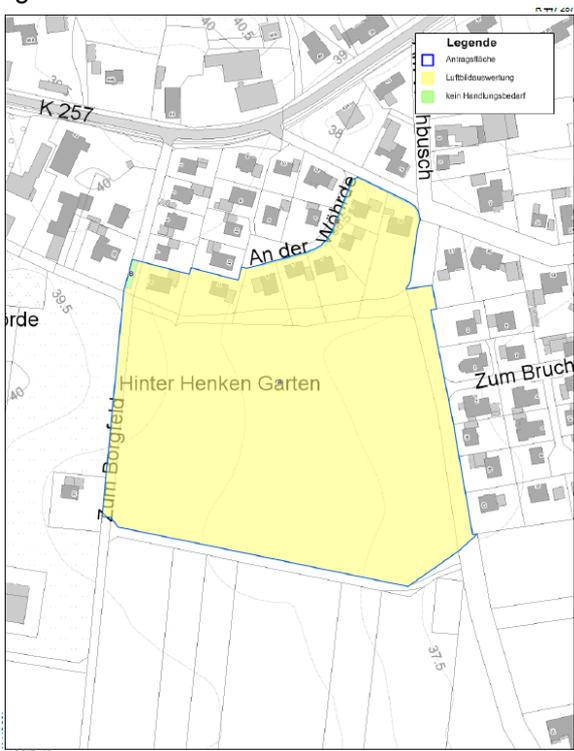
Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

**Stellungnahme vom 30.10.2020**

Die hier zurzeit vorhandenen Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbilddauswertung: Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durch-

Die Luftbilder wurden ausgewertet. Es besteht kein Handlungsbedarf.

In den Planunterlagen wurde bereits der Hinweis aufgenommen.

geführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

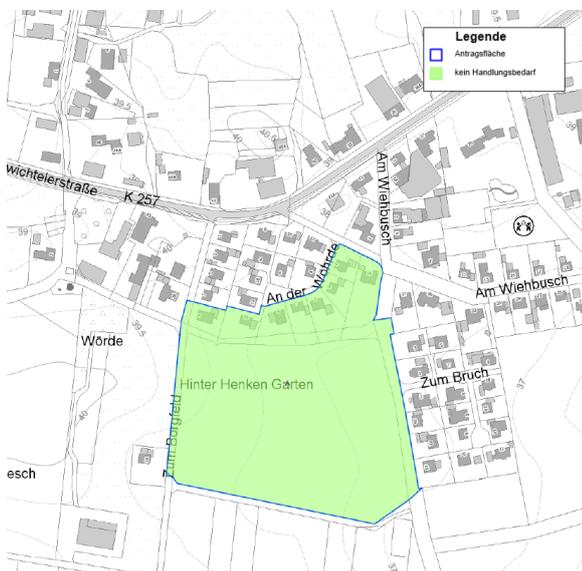
Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.)

gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.



**Nr. 2 EWE Netz GmbH, Emsteker Straße 60, 49661 Cloppenburg
Eingang E-Mail am 28.07.2020**

Stellungnahme:

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit

Prüfung:

Die Hinweise der EWE Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die EWE Netz GmbH wird bei Baumaßnahmen und weiteren Planungen rechtzeitig beteiligt.

einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Nr. 3 Ericsson Services GmbH

<p>führt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gemeinde die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.</p> <p>Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden. Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</p> <p>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</p> <p>Der minimal anstehende Druck für die Bebauung des Plangebietes reicht im Regelfall jederzeit aus, um die vorgesehene Bebauung mit zwei Vollgeschossen entsprechend DVGW 400-1 druckgerecht mit Trinkwasser aus unserem Versorgungsnetz zu versorgen.</p> <p>Laut DVGW W405 umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300m um das Brandobjekt. Bestandshydranten in diesem Umkreis um das Plangebiet können bei Einzelentnahme 48 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz des Plangebietes bereitstellen. Neue Hydranten im Plangebiet können, falls</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der OOWV wird rechtzeitig beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
--	--

<p>gewünscht, 48 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung bei Einzelentnahme für den Grundschutz des Plangebietes bereitstellen. Eine Positionierung von Hydranten für Löschwasserzwecke im Wohngebiet ist abhängig von der Trinkwasserhygiene und im Vorfeld der Erschließung abzustimmen.</p> <p>Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht.</p> <p>Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter von unserer Betriebsstelle in Holdorf in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes, gerne auch als PDF-Datei, gebeten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bitte um Übersendung einer Ausfertigung wird nachgekommen.</p>
<p>Nr. 5 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg Eingang E-Mail am 27.08.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p>	<p><u>Prüfung:</u></p>

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Das Plangebiet wird laut digitaler Bodenkarte 1: 50.000 (BK50) größtenteils von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Der in den Planunterlagen bereits enthaltene Hinweis zur Meldepflicht von Bodenfunden reicht hier zur Wahrung der archäologischen belange nicht aus.

Vielmehr ergeben sich für den südlichen, noch unbebauten Teil des Plangebietes folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

- **Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten muss durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist.**
- **Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.**
- **Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.**
- **Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Den Hinweisen wird gefolgt. Vor den Bau- und Erschließungsarbeiten erfolgt eine archäologische Prospektion unter Beteiligung der Denkmalschutzbehörde.

Nr. 6 Deutsche Telekom Technik GmbH Eingang E-Mail am 27.08.2020	
<u>Stellungnahme:</u> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaumentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen</p>	<u>Prüfung:</u> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise der Telekom Deutschland GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die Telekom Deutschland GmbH wird bei Baumaßnahmen und weiteren Planungen rechtzeitig beteiligt.</p>
Nr. 7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 30631 Hannover Eingang E-Mail am 28.08.2020	
<u>Stellungnahme:</u> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./ Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Wir empfehlen die Überarbeitung der Ausführungen zum Schutzgut Boden im Umweltbericht (S. 15), da die Inhalte nicht den Datengrundlagen auf dem NIBIS-Kartenserver entsprechen.</p>	<u>Prüfung:</u> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Gemäß Bodenkarte 1:50.000 (BK50) liegen im Plangebiet Mittlere braune Plaggenesche unterlagert von Parabraunerden sowie Mittlere Pseudogleye vor. Erstere sind neben der kulturhistorischen Bedeutung auch aufgrund ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdige Böden entsprechend

GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf)

ausgewiesen. Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver unter <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6htDINT>

eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entspre-

Die Belange des Bodenschutzes werden in die Abwägung zu Gunsten einer Siedlungsentwicklung eingestellt.

Der Bebauungsplan enthält bereits eine Festsetzung zur Behandlung des Oberbodens, dass vor Beginn aller Erdarbeiten der Oberboden auf den betroffenen Flächen entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzuschleppen ist. Eine Zwischenlagerung ist in flachen Mieten vorzunehmen. Der anfallende Oberboden ist zu mindestens ein Drittel innerhalb des Plangebietes wieder zu verwenden. Die nebenstehenden DIN-Normen werden noch zusätzlich in den Unterlagen aufgenommen.

Die nebenstehenden Hinweise des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden zur Kenntnis genommen und bei den Baumaßnahmen beachtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Planung um ein Neubaugebiet handelt und sich die Bodenverhältnisse durch die entsprechenden Baumaßnahmen dauerhaft verändern.

<p>chend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.</p> <p>Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Wasserlösliche Gesteine liegen im Planungsbereich in so großer Tiefe (> 500m), dass bisher im Gebiet kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm und Auelehm.</p> <p>Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p>von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
<p>Nr. 8 Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta Eingang E-Mail am 27.08.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p><u>Immissionsschutz</u> Der Begründung nach liegen die Geruchstundenhäufigkeiten innerhalb des Planbereiches zwischen 9,5 % und 18 % der Jahresstunden (vgl. Abb. 7). Das heißt, dass die geltenden 10 % der Jahresstunden gemäß Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) nahezu im gesamten Plangebiet, teilweise deutlich, überschritten werden. Die GIRL lässt in einem räumlich begrenzten Übergangsbereich zum Außenbereich Werte bis maximal 15% der Jahresstunden zu, z. B. bei einer Häuserreihe (Anlage 2, zu Nummer 3.1). Dies trifft jedoch für das Baugebiet nicht zu.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u> Zum Schutz der geplanten Gehölzerhaltungs- und Maßnahmenflächen vor Beeinträchtigungen ist die Baugrenze in einem Abstand von 5 m</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Die Berechnung der Geruchssituation ergibt, dass für das nordwestlich gelegene bereits bebaute Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58L die Geruchstundenhäufigkeit bei maximal 17,9 der Jahresstunden liegt (vgl. Abb. 7). Auf der noch unbebauten Fläche des Plangebietes liegt der Maximalbetrag der Geruchstundenhäufigkeit für den überwiegenden Teil des nordwestlichsten Grundstücks bei 16,6 % der Jahresstunden (vgl. Abb. 7). Da es sich beim Plangebiet um die Randlage eines dörflich geprägten und mit landwirtschaftlichen Betrieben durchsetzten Ortsteils handelt und die nahegelegenen landwirtschaftlichen Betriebe durch die Wohnbebauung im Plangebiet nicht zusätzlich in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden, bestehen keine Bedenken gegen das neue Wohnbaugebiet. Außerdem handelt es sich hierbei um den Übergangsbereich von Siedlung zur freien Landschaft bzw. den angrenzenden dörflichen Strukturen, sodass diese Überschreitung als vertretbar angesehen werden kann. So auch in der Begründung zur GIRL – danach ist im Übergangsbereich zum Außenbereich eine höhere Geruchstundenhäufigkeit möglich. Eine Beeinträchtigung der zukünftigen Bewohner kann ausgeschlossen werden. Nutzungsbeschränkende Regelungen im Bebauungsplan sind daher nicht erforderlich. Zudem liegt diesbezüglich von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine positive Stellungnahme vor.</p> <p>Bei den zu schützenden „Grünflächen“ handelt es sich um Hausgärten mit einigen randlichen</p>

festzusetzen. Die Textliche Festsetzung Nr. 4 sollte insoweit zum Schutz der der Grünflächen geändert werden, dass der Abstandsbereich auf 5 m vergrößert wird.

In der Eingriffsbilanzierung sind bei der Bewertung des Bestandes die Wertfaktoren wie folgt zu ändern. Der „Hausgarten mit Großgehölzen“ ist mit 1,5 WE einzustellen. Die „Baumreihe des Siedlungsbereiches (HEA)“ ist mit 1,3 WE einzustellen, da es sich um Kompensationsmaßnahme „Öffentliche Grünfläche mit Gehölzerhalt“ aus dem B-Plan Nr. 35L handelt, die da ebenfalls so bilanziert wurde. Der „Feldweg unversiegelt“ ist mit 0,3 WE einzustellen und das „Verkehrsr Grün“ mit 1,0 WE. Bei der Bewertung des Planzustandes sind die Hausgärten gemäß des Neuen Osnabrücker Kompensationsmodells 2016 mit 1,0 WE einzustellen. Des Weiteren ist der geplante Lärmschutzwall mit 1,5 WE einzustellen. Nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell können bei Kompensationsmaßnahmen innerhalb von Baugebieten Wertigkeiten bis max. 1,5 WE anerkannt werden. Die zur vollständigen Kompensation erforderliche externe Ausgleichsfläche sowie die CEF-Maßnahmen sind rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss nachzuweisen und in geeigneter Art und Weise durch weiteren Geltungsbereich, Eigentum oder städtebaulichen Vertrag zu sichern. Die Lage der Fläche ist parzellen-scharf abzugrenzen und kartographisch darzustellen. Die auf der Fläche vorgesehenen Maßnahmen sind einschließlich des Zeitpunktes ihrer Umsetzung und der erforderlichen Pflege detailliert zu beschreiben und gegebenenfalls festzusetzen.

Bezogen auf die Hecke im Osten stellt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dar, dass im Falle einer Beseitigung Nahrungsflächen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Dem Gutachter nach sollte die Möglichkeit geprüft werden, die Hecke zu erhalten. Im Falle der Überplanung wird empfohlen, für die Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 und 3 BNatSchG die geplante Überbauung der Fläche durch die Neuanlage einer Hecke aufzuwerten. Der Verlust von Fortpflanzungsstätten kann durch das Anbringen von Nisthilfen an geeigneten Gehölzen und der Bebauung kompensiert werden (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 10). Die vom Gutachter empfohlenen o.g. CEF-Maßnahmen sind weiter zu konkretisieren und lagemäßig darzulegen. Sie sind unmittelbar am betroffenen Bestand ansetzen

Einzelgehölzen. Ein besonderer Schutz dieser Flächen ist nicht erforderlich.

Den Hinweisen wird gefolgt. Die Eingriffsbilanzierung wurde entsprechend überarbeitet.

Die Beschreibung der erforderlichen externen Kompensationsfläche wurde im Umweltbericht ergänzt. Hier handelt es sich um den Flächenpool Spredaer Bach und um den Flächenpool Stroher Bach. Alle beiden Poolflächen sind aufgrund ihrer Nähe zum Eingriffsort auch in der Lage artenschutzrechtliche Funktionen in Bezug zur Avifauna zu übernehmen. Die Poolflächen sind durch Verträge und Reallasten im Grundbuch zu Gunsten der Stadt Vechta gesichert.

In der Endfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages agnl werden, abweichend von der Entwurfsfassung, keine CEF-Maßnahmen eingefordert. Für die geplante Beseitigung von Hecken und Gehölzstrukturen wird im Zuge der Erschließung des Baugebietes ein bepflanzter Lärmschutzwall (K2) unter Verwendung von heimischen Gehölzen angelegt. Der räumlich-funktionale Bezug ist somit gegeben. Weiter ist davon auszugehen, dass die betroffenen Vogelarten über einen gewissen Zeitraum in die angrenzenden Hausgärten ausweichen können.

<p>und mit diesem räumlich-funktional zu verbinden und zeitlich so durchzuführen, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.</p> <p>Der geplante Lärmschutzwall wird im Planentwurf als „Wallhecke“ bezeichnet. Da es sich hier nicht um eine Wallhecke handelt, ist an den entsprechenden Stellen in der Planzeichnung und Begründung die Bezeichnung „bepflanzter Lärmschutzwall“ zu wählen.</p> <p>Für die Gehölzanzpflanzungen ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen gemäß §40 Abs. 4 BNatSchG zu verwenden.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Für die Aufnahme des Niederschlagswassers in dem bereits vorhandenen Regenrückhaltebecken ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Dimensionierung des Beckens ausreicht. Die Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser auf den Grundstücken wird begrüßt. Voraussetzung ist allerdings, dass der anstehende Boden die erforderliche Durchlässigkeit aufweist, und ein ausreichender Abstand zum Grundwasser vorhanden ist.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Nachweis wird erbracht und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

II. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

<p>Stellungnahme</p>	
<p>Nr. 1 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg Eingang E-Mail am 16.10.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p>Das Plangebiet wird laut digitaler Bodenkarte 1: 50.000 (BK50) größtenteils von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert. Dabei handelt es sich um Auftragsböden aus Dung und Plaggen von unterschiedlicher Mächtigkeit. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen, die sich durch die konservierende Wirkung des Eschauftrages meist in einem hervorragenden Erhaltungszustand befinden und bei Erdarbeiten zerstört würden. Derartige Fundstellen sind Boden-</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>denkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.</p> <p>Der in den Planunterlagen bereits enthaltene Hinweis zur Meldepflicht von Bodenfunden reicht hier zur Wahrung der archäologischen belange nicht aus.</p> <p><u>Vielmehr ergeben sich für den südlichen, noch unbebauten Teil des Plangebietes folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausreichend im Vorfeld jeglicher Bau- und Erschließungsarbeiten muss durch ein entsprechendes Raster von Suchschnitten auf dem Areal durch entsprechende Fachleute geklärt werden, wo und in welchem Erhaltungszustand weitere Denkmalsubstanz vorhanden ist. - Abhängig von diesem Untersuchungsergebnis ist ggf. eine fach- und sachgerechte archäologische Ausgrabung notwendig, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist. - Die entstehenden Kosten für die Voruntersuchungen und ggf. notwendigen Ausgrabungen können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden. - Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit den Denkmalbehörden in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen. 	<p>Den Hinweisen wird gefolgt. Vor den Bau- und Erschließungsarbeiten erfolgt eine archäologische Prospektion unter Beteiligung der Denkmalschutzbehörde.</p>
<p>Nr. 2 EWE Netz GmbH, Emsteker Straße 60, 49661 Cloppenburg Eingang E-Mail am 27.10.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt wer-</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Die Hinweise der EWE Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die EWE Netz GmbH wird bei Baumaßnahmen und weiteren Planungen rechtzeitig beteiligt.</p>

den.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Nr. 3 Ericsson Services GmbH Eingang E-Mail am 29.10.2020	
<u>Stellungnahme:</u> Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de	<u>Prüfung:</u> Die Deutsche Telekom wurde beteiligt.
Nr. 4 Deutsche Telekom Technik GmbH Eingang E-Mail am 13.11.2020	
<u>Stellungnahme:</u> Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir verweisen auf unseren bisherigen Schriftverkehr und haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	<u>Prüfung:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 5 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 30631 Hannover Eingang E-Mail am 23.11.2020	
<u>Stellungnahme:</u> Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./ Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte, sofern keine Entsiegelung möglich ist, durch geeignete Maßnah-	<u>Prüfung:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

men zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenab- und -auftrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Geofakten 31 (Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis) hin.

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Wasserlösliche Gesteine liegen im Planungsgebiet in so großer Tiefe (> 500m), dass bisher im Gebiet kein Schadensfall (Erdfall) bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm und Auelehm.

Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Bau-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>grund abgerufen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
<p>Nr. 6 Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta Eingang E-Mail am 23.11.2020</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Zum Bebauungsplanentwurf verweise ich auf meine Stellungnahme vom 27.08.2020 zum Immissionsschutz und ergänze wie folgt.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Zum Schutz der geplanten Gehölzerhaltungs- und Maßnahmenflächen vor Beeinträchtigungen ist die Baugrenze in einem Abstand von 5 m festzusetzen. Außerdem ist die Textliche Festsetzung Nr. 4 dahingehend zu ändern, dass innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche in einem Abstand von 5 m zu den Grünflächen die Errichtung von Garagen etc. unzulässig ist.</p> <p>Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde ein Fachbeitrag erstellt, in welchem im Norden und Osten des Plangebietes der Bluthänfling sowie der Haussperling nachgewiesen wurden. Hierbei sind u.a. die Hecke im Osten sowie der Gehölzbestand zwischen der geplanten Bebauung und der bestehenden Bebauung im Norden des Plangebietes geeignete Brut- und Nahrungshabitate. Bezogen auf die Hecke im Osten stellt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dar, dass im Falle der Beseitigung dieser Hecke Nahrungsflächen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Der Gutachter empfiehlt zu prüfen, ob die Hecke erhalten werden kann. Im Falle der Überplanung der Fläche wird gemäß des Gutachters empfohlen, für die Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 und 3 BNatSchG die geplante Überbauung der Fläche durch die Neuanlage einer Hecke aufzuwerten. Der Verlust von Fortpflanzungsstätten kann durch das Anbringen von Nisthilfen an geeigneten Gehölzen bzw./und der entstehenden Bebauung kompensiert werden. Die Hecke wurde im aktuellen Planentwurf nicht zum Erhalt festgesetzt. Daher sind die vom Gutachter empfohlenen o.g. CEF-Maßnahmen konkret</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Bei den zu schützenden „Grünflächen“ handelt es sich um Hausgärten mit einigen randlichen Einzelgehölzen. Ein besonderer Schutz dieser Flächen ist nicht erforderlich.</p> <p>In der Endfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages agnl werden, abweichend von der Entwurfsfassung, keine CEF-Maßnahmen eingefordert. Für die geplante Beseitigung von Hecken und Gehölzstrukturen wird im Zuge der Erschließung des Baugebietes ein bepflanzter Lärmschutzwall (K2) unter Verwendung von heimischen Gehölzen angelegt. Der räumlich-funktionale Bezug ist somit gegeben. Weiter ist davon auszugehen, dass die betroffenen Vogelarten über einen gewissen Zeitraum in die angrenzenden Hausgärten ausweichen können.</p>

<p>darzustellen und lagemäßig darzulegen. Diese sollten unmittelbar am betroffenen Bestand ansetzen und mit diesem räumlich funktional verbunden sein. Sie sollten zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.</p>	
<p>Für die Gehölzanpflanzungen ist ausschließlich autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen (§40 Abs. 4 BNatSchG) zu verwenden.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
<p><u>Wasserwirtschaft</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht weise ich darauf hin, dass die Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser auf den Grundstücken wird begrüßt. Voraussetzung ist allerdings, dass der anstehende Boden die erforderliche Durchlässigkeit aufweist, und ein ausreichender Abstand zum Grundwasser vorhanden ist. Dies ist durch ein Bodengutachten nachzuweisen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Planentwurf</u> Im Umweltbericht ist auf die erhöhten Geruchsmissionen z. B. unter dem Abschnitt Schutzgut Mensch einzugehen. Auf S. 16 der Begründung, Punkt 5.2.3 „Grünflächen/Regenrückhaltung“ heißt es: „Entlang des westlichen und südlichen Randes des Plangebietes soll (..) eine private Grünfläche mit Wallhecke entstehen“.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
<p>Gemäß der Textlichen Festsetzung K2 handelt es sich hierbei nicht um eine Wallhecke, sondern um einen „begrünzten Lärmschutzwall.“ Auf S. 28 des Umweltberichtes heisst es im zweitletzten Absatz bezogen auf „Maßnahmen außerhalb des Plangebietes“: „(..) Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein ökologisches</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
<p>Defizit von 27.208,85 WE“ Gemäß der Bilanzierung verbleibt ein Defizit von 31.445.WE Der Wert auf S. 28 ist zu korrigieren. Gleiches gilt für die Seite 34 des Umweltberichtes: Hier wird in Kapitel 11.3.3 „Ermittlung des Kompensationsdefizites“ bei der Gegenüberstellung des Eingriffsflächenwertes und des Planwertes ein Kompensationsdefizit von 27.208,85 WE ermittelt. Auch hier ist der Wert von 31.445 WE einzustellen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

Beschlussempfehlung:

- 1) „Nach Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der Bebauungsplan Nr. 58L „Deindrup – Zum Borgfeld/ Am Wiehbusch“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht.“
- 2) „Die durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58L „Deindrup – Zum Borgfeld/ Am Wiehbusch“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung überplanten Teilbereiche der Bebauungspläne Nr. 14L „Deindrup - Am Wiehbusch/ Spelgenweg“ und Nr. 35L „Deindrup - Auf dem Osterfelde“ treten mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 58L außer Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	: 31
Enthaltungen	: 1

TOP 18**Einrichtung einer landesbedeutsamen Buslinie Vechta - Cloppenburg (über Langförden)**

Bürgermeister Kater stellte den Sachverhalt vor.

Sowohl die Fraktionen der CDU und der VCD als auch die Ratsgruppen der SPD+WfV und der Grünen/FDP befürworteten die Einrichtung dieser landesbedeutsamen Buslinie, wenn auch die Auslastung und damit die Rentabilität der Linie angezweifelt wurde.

Die AfD-Fraktion hingegen lehnte das Vorhaben aufgrund von aktuell nicht zu verantwortenden hohen Kosten und damit verbundener Unwirtschaftlichkeit ab.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Sofern der Zuschuss des Landes für eine Finanzierung einer landesbedeutsamen Linie von Vechta nach Cloppenburg bewilligt wird und sofern die Landkreise Cloppenburg und Vechta ebenfalls mitfinanzieren, beteiligt sich die Stadt Vechta grundsätzlich an der Finanzierung der landesbedeutsamen Buslinie mit einem jährlichen Zuschuss. Es wird zunächst mit einem Zuschuss von max. 75.000,00 € pro Jahr für 3 Jahre gerechnet.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 30
	Nein-Stimmen	: 2

TOP 19**Auswirkungen der Erkrankung „Covid-19“,
Erlass der Elternbeiträge während der Kita-Schließung in 2021**

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die Stadt Vechta wird aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten erneuten Schließung der Kindertagesstätten die Elternbeiträge für den Monat Januar 2021 nicht erheben. Dies gilt auch für die weiteren Monate bis zur Öffnung der Kindertagesstätten, längstens bis zum 30.08.2021.

Für Kinder, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen, werden die Gebühren nach der entsprechenden Satzung weiter erhoben, und zwar nur für die in der Notbetreuung in Anspruch genommenen Zeiten.

Aufgrund des zwischen Stadt und Trägern vereinbarten Defizitausgleichs trägt die Einnahmefälle größtenteils die Stadt Vechta.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	einstimmig
------------------------------------	------------

TOP 20**Neufassung und Verlängerung der „Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch kreisangehörige Städte und Gemeinden im Landkreis Vechta“**

Erste Stadträtin Sollmann stellte den Sachverhalt vor.

Seitens der CDU-Fraktion wurden die Ausführungen um Informationen aus der Sitzung des Kreistags ergänzt.

Der Verwaltungsausschuss schlägt dem Rat folgende Beschlussfassung vor:

„Die Stadt Vechta schließt mit dem Landkreis Vechta für den Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2025 die dem Protokoll beigefügte „Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch kreisangehörige Städte und Gemeinden“.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 21**Abberufung einer Gleichstellungsbeauftragten**

Die CDU-Fraktion danke Frau Lindenthal ausdrücklich für die geleistete Arbeit. Man wünsche ihr privat und beruflich alles Gute. Die Gleichstellungsbeauftragten gäben wichtige Impulse. Einzelne Projekte wurden dabei besonders hervorgehoben. Es werde begrüßt, dass Frau Schlärmann die Stunden von Frau Lindenthal in diesem Bereich übernehme.

Die weiteren Fraktionen und Gruppen schlossen sich den vorgenannten Worten an.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Frau Sandra Lindenthal wird mit Wirkung vom 28. Februar 2021 gem. § 8 Abs. 2 NKomVG als hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte abberufen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 22**Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen / Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2020**

Die VCD stellte die Vollständigkeit der in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Frage. Der Haushalt 2020 sei am 16.12.2019 beschlossen worden. Die Einrichtung der neuen Kita dagegen wurde im Laufe des Jahres 2020 im VA (ohne Ratsbeschluss) beschlossen. Auf Nachfrage, ob in 2020 bereits Ausgaben in diesem Zusammenhang getätigt worden seien sowie ob noch ein Ratsbeschluss benötigt werde, informierte Erste Stadträtin Sollmann, dass keine Ausgaben getätigt wurden. Im vergangenen Jahr habe der VA lediglich über das Nutzungskonzept zur Nachnutzung der Liobaschule beschlossen. Dieses beinhalte auch die übergangsweise Einrichtung einer 2 ½ gruppigen Kita in Gebäude 4 der Schule. Für diese Einrichtung sei nun die Sanierung des Gebäudes erforderlich. Der Aus-

schuss für Familie, Gesundheit und Soziales werde am kommenden Donnerstag die Angelegenheit vorberaten. Die abschließende Beschlussfassung erfolge im Verwaltungsausschuss.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 117 NKomVG genehmigt.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 30
	Enthaltungen	: 2

TOP 23

Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2020

Ratsvorsitzender Kläne wies darauf hin, dass, sofern inhaltlich zu der aufgeführten Auszahlung Informationsbedarf bestehe, die Nichtöffentlichkeit herzustellen sei. Der entsprechende Beschluss müsse jedoch öffentlich gefasst werden.

Die VCD-Fraktion dankte für die Aufnahme des Punktes in den öffentlichen Teil aufgrund deren Antragstellung. Da der Haushalt öffentlich beschlossen werde, solle man auch hohe Ausgaben öffentlich diskutieren und beschließen. Gemäß § 115 NKomVG sei bei erheblichen Beträgen ein Nachtragshaushaltsplan zu erlassen. Die VCD-Fraktion werde in diesem Fall zustimmen, zukünftig solle aber entsprechend gehandelt werden.

Fachdienstleiter Bothe führte hierzu aus, dass die Notwendigkeit des Erlasses einer Nachtragssatzung anhand des unbestimmten Rechtsbegriffs „erheblicher Umfang“ zu prüfen sei. Hierfür gebe es keine konkrete Festlegung. In analoger Anwendung weiterer haushaltsrechtlicher Grundlagen falle der aufgeworfene Betrag nicht unter einen solchen „erheblichen Umfang“.

Seitens der Ratsgruppe SPD+WfV wurden Bedenken erhoben, einen Tagesordnungspunkt, der zunächst für den nichtöffentlichen Teil vorgesehen war, im öffentlichen Teil zu behandeln. Ratsvorsitzender Kläne informierte, dass hier vorab verwaltungsseitig eine Prüfung erfolgt sei. Die Änderung der Tagesordnung sei darüber hinaus ortsüblich in der Oldenburgischen Volkszeitung am 06.02.2021 bekanntgemacht worden.

Der Verwaltungsausschuss schlägt dem Rat folgende Beschlussfassung vor:

„Die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 119 Abs. 5 NKomVG genehmigt.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 29
	Enthaltungen	: 3

TOP 24

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

Zu diesem Tagesordnungspunkt folgten zunächst alle Haushaltsreden des Bürgermeisters sowie der Fraktionsvorsitzenden. Diese sind dem Protokoll als Anlagen 3 bis 8 zu TOP 24 beigelegt.

In folgender Reihenfolge wurde vorgetragen:

- Fraktionsvorsitzender Leßel verzichtete auf den Vortrag seiner Haushaltsrede angesichts der fortgeschrittenen Zeit (Anlage 8).
- Stv. Fraktionsvorsitzender Frilling trug für die CDU-Fraktion vor.
- Fraktionsvorsitzender Schaffhausen sprach für die Ratsgruppe SPD + WfV.
- Für die Ratsgruppe Grüne / FDP trug Fraktionsvorsitzender Schwarting vor.
- Fraktionsvorsitzender Sieveke hielt die Haushaltsrede für die VCD-Fraktion.

Auf Nachfrage des Ratsvorsitzenden teilte die VCD-Fraktion mit, dass es sich bei deren Antrag zum Haushalt um einen Änderungsantrag zur Beschlussempfehlung handele.

Ergänzend zur Haushaltsrede der Ratsgruppe SPD+WfV trug Ratsherr Hölzen für Wir für Vechta wie folgt vor:

Der Haushalt sei unter den gegebenen Bedingungen besser ausgefallen als erwartet. Wichtig sei es jedoch, sich in schlechten Zeiten antizyklisch zu verhalten. Man müsse zwar sorgsam mit den Geldern umgehen, müsse aber dennoch investieren.

1. So z.B. werde in Oythe eine neue Turnhalle entsprechend des heutigen Standards benötigt. Die geplante Sanierung der Halle genüge nicht. Eine optimale Schulhofgestaltung sei nur durch einen Abriss der Turnhalle möglich.
2. Die Abschaffung der Anliegerbeiträge sei überfällig, u.a. um Rentnern Perspektiven zu geben und diese nicht noch mehr zu belasten. Darüber hinaus würden 2 Personalstellen in der Verwaltung dadurch eingespart werden können.
3. Es solle verstärkt in Start-Ups investiert und jungen Unternehmen eine Chance und Zukunftsperspektive gegeben werden. Damit solle u.a. verhindert werden, dass entsprechende Jungunternehmer nach Osnabrück oder Oldenburg abwanderten.
4. Bezüglich des Umgangs mit der Pandemie bat er alle Bürger, sich weiter an die Vorgaben zu halten. Mit Hilfe von Ärzten und Freiwilligen sollten umfangreiche Testungen durchgeführt werden, um eine massive Senkung der Inzidenzwerte zu erreichen.
5. Zuletzt rief er alle auf, für die Aufrechterhaltung der Demokratie zu kämpfen und sich um Probleme der Menschen zu kümmern, nicht um Hass und Hetze.

Ergänzend zur Haushaltsrede der Ratsgruppe Grüne/FDP trug Ratsherr Lübbe für die FDP vor, dass nichts wichtiger sei als dem Bürger gegenüber ehrlich zu sein und Versprechen einzuhalten.

Es schlossen sich rege Diskussionen an, bei denen vielfach eine deutlich notwendige Haushalts-/Ausgabendisziplin angemahnt wurde. Seitens der CDU-Fraktion wurde ergänzt, dass es ausschließlich am Ausgleich für entgangene Gewerbesteuerzahlungen liege, dass die Haushaltslage noch positiv ausgelegt werden könne, ein solcher Ausgleich sei kein zweites Mal zu erwarten. Darüber hinaus seien seit 2015 die Personalkosten um 60 % gestiegen. Auch die Errichtung einer städtischen Kita in der Liobaschule sei nicht notwendig. Diese Aufgabe gehe an den Kernaufgaben der Verwaltung vorbei. Die Möglichkeit, auf Anliegergebühren zu verzichten, werde ebenfalls aktuell nicht gesehen.

Zum Antrag der VCD-Fraktion führte Ratsherr Dalinghaus aus, dass die Corona-Pandemie Folgen hinterlassen werde. Man müsse in die Infrastruktur investieren, sich aber bei konsumtiven Ausgaben einschränken. Dafür werde eine Sparkommission als erforderlich angesehen. Ferner werde beantragt, die Haushaltsplanberatung zu vertagen. Er beantrage eine namentliche Abstimmung zum Haushalt. Eine Nachprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde behalte er sich vor.

Die Ratsgruppe SPD+WfV machte in diesem Zusammenhang deutlich, dass die Stadt handlungsfähig bleiben müsse. Ohne den Haushaltsbeschluss könne die Stadt keine freiwilligen Leistungen tätigen. Das mit einer Sparkommission verfolgte Ziel werde als sinnvoll angesehen, nicht aber die Vertagung der Haushaltsplanberatungen.

Bürgermeister Kater machte deutlich, dass keiner wisse, was die Zukunft bringe. Man müsse investieren, gleichzeitig aber auch sparsam sein. Insgesamt könne man positiv auf das Haushaltsjahr 2020 blicken. So-

fern der Beschluss zum Haushalt 2021 vertagt werde, müsse man sich darüber im Klaren sein, dass sich die Stadt dann weiterhin in einer haushaltslosen Zeit befinde. U.a. dürfe in dieser Zeit auch keine Familienförderung erfolgen. Zur beantragten Sparkommission wies er auf das umfassende und transparente Verfahren bei der Aufstellung des Haushalts hin, das eingeführt worden sei, um alle Fraktionen und Gruppen mitzunehmen und zeitnah auf notwendige Änderungswünsche eingehen zu können. Das Straßenbauprogramm beispielsweise sei als Grundlage für die Haushaltsplanberatungen im Rat vorbesprochen und beschlossen worden. Die Erhöhung der Personalkosten resultierten hälftig aus der Einrichtung der 2 ½ gruppigen Kita, zur anderen Hälfte aus Kalkulationen für tarifliche Erhöhungen.

Ratsherr Kläne rief zur Abstimmung über den Änderungsantrag der VCD-Fraktion auf. Da in diesem Zusammenhang eine namentliche Abstimmung beantragt worden sei und Abstimmungen grundsätzlich offen durchgeführt würden, sei hierüber zunächst abzustimmen. Für eine namentliche Abstimmung sei die Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder (11 Stimmen) erforderlich.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Es wird eine namentliche Abstimmung durchgeführt.“

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen : 6

6 Ja-Stimmen genügen nicht, daher wird offen abgestimmt.

Zum Änderungsantrag bat die VCD-Fraktion über die Sparkommission und die Vertagung der Haushaltsplanberatungen einzeln abzustimmen.

Ratsvorsitzender Kläne ließ zunächst über die Einrichtung einer Sparkommission abstimmen. Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Zur Ermittlung von Einsparpotentialen beruft der Rat eine Sparkommission aus Politik und Verwaltung ein, die den Auftrag hat kurzfristig konkrete Einsparmöglichkeiten zu ermitteln, die Wirkung dieser Maßnahmen vorzustellen und Vorschläge zu unterbreiten, wie sie umzusetzen sind.“

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen : 8
Nein-Stimmen : 20
Enthaltungen : 4

Ratsherr Dalinghaus stimmte mit Ja.

Alsdann ließ Ratsvorsitzender Kläne über die Vertagung der Haushaltsplanberatungen abstimmen. Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Beschluss über den Haushalt 2021 wird bis zur Einberufung einer Sparkommission sowie Ermittlung entsprechender Einsparpotentiale mit den im Antrag der VCD-Fraktion vom 24.01.2021 genannten Aufträgen vertagt.“

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen : 5
Nein-Stimmen : 27

Ratsherr Dalinghaus stimmte mit Ja.

Der Beschluss über den Haushalt 2021 wird nicht vertagt.

Zuletzt ließ Ratsvorsitzender Kläne alsdann über die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses abstimmen. Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die anliegende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich des vorgelegten Haushaltsplanes mit den entsprechenden Anlagen sowie des Investitionsprogramms wird mit den anliegend beigefügten Änderungen beschlossen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 26
	Nein-Stimmen	: 6

Ratsherr Dalinghaus stimmte mit Nein.